



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Eck, Werner

## Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand bis zu Konstantin d.Gr.

aus / from

**Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 381-406**

DOI: <https://doi.org/10.34780/272c-4cz2>

**Herausgebende Institution / Publisher:**

Deutsches Archäologisches Institut

**Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) | Web: <https://www.dainst.org>

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

WERNER ECK

## Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand bis zu Konstantin d. Gr.

Seit ADOLF VON HARNACKS<sup>1</sup> epochemachendem Werk über die Mission und Ausbreitung des Christentums ist die besonders im 19. Jahrhundert weitverbreitete

---

<sup>1</sup> Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- ALTANER-STUIBER, *Patrologie* = B. ALTANER-A. STUIBER, *Patrologie*<sup>7</sup>, Freiburg 1966
- BARBIERI, *L'albo senatorio* = G. BARBIERI, *L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino (193–285)*, Rom 1952
- BIGELMAIR = A. BIGELMAIR, *Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorconstantinischer Zeit*, Veröffentl. aus dem kirchenhistorischen Seminar München Nr. 8, München 1902
- CADOUX = C. J. CADOUX, *The Early Church and the World*, Edinburgh 1925
- CAMPBELL = I. A. CAMPBELL, *Noble Christian Families in Rome under the Pagan Emperors*, *The Dublin Review* 126, 1900, 356 ff.
- DIEHL, *ILCV* = E. DIEHL, *Inscriptiones Latinae Christianae veteres, I–III* Berlin 1925–1931; *IV Supplementum* edd. J. MOREAU – H. I. MARROU, Dublin 1967
- HARNACK, *Mission* = A. v. HARNACK, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten*<sup>4</sup>, Leipzig 1924
- HASENCLEVER = L. HASENCLEVER, *Christliche Proselyten der höheren Stände im ersten Jahrhundert*, *Jahrbücher f. protest. Theologie* 1882, 34 ff. 230 ff.
- HERTLING-KIRSCHBAUM = L. HERTLING – E. KIRSCHBAUM, *Die römischen Katakomben und ihre Märtyrer*<sup>2</sup>, Wien 1955
- KAUFMANN, *Handbuch* = C. M. KAUFMANN, *Handbuch der altchristlichen Epigraphik*, Freiburg 1917
- KNOPF = R. KNOPF, *Über die soziale Zusammensetzung der ältesten heidenchristlichen Gemeinden*, *Zs. Theol. u. Kirche* 10, 1900, 325 ff.
- LECLERCQ = H. LECLERCQ, *Aristocratiques (classes)*, in: *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* I, 1905, 2845 ff.
- MOREAU, *Christenverfolgung* = J. MOREAU, *Die Christenverfolgung im Römischen Reich*, Berlin 1961

Lehre, das Christentum sei eine «Religion der Sklaven, Verbannten, Verstoßenen, Verfolgten, Unterdrückten»<sup>2</sup> gewesen, endgültig widerlegt worden. Wenn man die gesamten Quellen zu diesem Fragenkomplex heranzieht und nicht willkürlich einige wenige verallgemeinert, ist die Folgerung unausweichlich, daß die Anhänger der christlichen Religion ein fast getreues Spiegelbild der allgemeinen sozialen Schichtung im römischen Reich bieten, und zwar von den Ursprüngen an, wie sie in den neutestamentlichen Schriften dargestellt werden.<sup>3</sup>

Nun war das römische Kaiserreich zweifellos ein in sehr deutlich voneinander geschiedene Stände gegliederter Staat, und folglich hat man bei der Frage nach der Ausbreitung des Christentums auf diese soziale Schichtung teilweise Rücksicht genommen, etwa zuletzt H. GÜLZOW in seinem Werk über Christentum und Sklaverei.<sup>4</sup> Doch macht man sehr häufig die Beobachtung, daß meist nur in sehr allgemeiner Form von den höheren Ständen<sup>5</sup> gesprochen wird, von den Vornehmen und

---

NEUMANN	= K. J. NEUMANN, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian, Leipzig 1890
Repertorium d. christl.-antik. Sarkophage	= Repertorium der christlich-antiken Sarkophage, I: Rom und Ostia, hg. von F. W. DEICHMANN, bearb. von G. BOVINI und H. BRANDENBURG, Wiesbaden 1967
RUINART	= TH. RUINART, Acta martyrum, Regensburg 1859
SCHNEIDER, Denkmäler	= A. M. SCHNEIDER, Die ältesten Denkmäler der römischen Kirche, Festschrift z. Feier des zweihundertjährigen Bestehens der Akademie d. Wissenschaften in Göttingen, II, phil.-hist. Klasse, Berlin 1951, 166 ff.

Eine ganze Reihe von Werken über die Ausbreitung des Christentums in der Antike geht entweder auf die hier gestellte Frage überhaupt nicht ein oder führt nicht über HARNACK hinaus. Auf die Nennung dieser Arbeiten wird deshalb verzichtet.

<sup>2</sup> So z. B. FRIEDRICH ENGELS, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, Leipzig 1878, abgedruckt in: KARL MARX – FRIEDRICH ENGELS, Über Religion, Berlin 1958, 120 f.; vgl. auch S. 156: «Es gilt eben die Frage zu lösen, wie es kam, daß die Volksmassen des römischen Reiches diesen noch dazu von Sklaven und Unterdrückten gepredigten Unsinn allen anderen Religionen vorzogen» (aus FR. ENGELS, Bruno Bauer und das Urchristentum, Der Sozialdemokrat Nr. 19 u. 20, vom 4. u. 11. Mai 1882); vgl. allgemein dazu J. IRMSCHER, Friedrich Engels und das Urchristentum, Studii Clasice 3, 1961, 99 ff.; ferner B. STASIEWSKI, Ursprung und Entfaltung des Christentums in sowjetischer Sicht, Saeculum 11, 1960, 157 ff.

<sup>3</sup> Siehe dazu zuletzt E. A. JUDGE, The Social Pattern of the Christian Groups in the First Century, London 1960, deutsch unter dem Titel: Christliche Gruppen in nichtchristlicher Gesellschaft. Die Sozialstruktur christlicher Gruppen im ersten Jahrhundert, übersetzt von H. NORDSIECK, Neue Studienreihe 4, Wuppertal 1964; H. KREISSIG, Zur sozialen Zusammensetzung der frühchristlichen Gemeinden im ersten Jahrhundert u. Z., Eirene 6, 1967, 91 ff. Vgl. auch R. KNOPF, Über die soziale Zusammensetzung der ältesten heidenchristlichen Gemeinden, Zs. f. Theologie und Kirche, 10, 1900, 325 ff. Wenig ergiebig ist R. SCHUHMACHER, Die soziale Lage der Christen im apostolischen Zeitalter, Paderborn 1924.

<sup>4</sup> H. GÜLZOW, Christentum und Sklaverei in den ersten drei Jahrhunderten, Bonn 1969.

<sup>5</sup> So z. B. HASENCLEVER, Christliche Proselyten der höheren Stände im ersten Jahrhundert, Jahrbücher f. protest. Theologie 1882, 34 ff. 230 ff.

Reichen, Gebildeten und Beamten,<sup>6</sup> von der Aristokratie,<sup>7</sup> ohne auf die rechtlich-politische und die daraus resultierende soziale Schichtung stets genau zu achten. Es erscheint deshalb nötig zu zeigen, wie sich speziell der führende Stand des Reiches, der *ordo senatorius*, zu der neuen Religion stellte, und insbesondere auch nach den spezifischen Motiven für seine relativ starke Zurückhaltung gegenüber dem Christentum zu fragen.

Das erste sichere Zeugnis<sup>8</sup> für eine Konversion von Angehörigen des Senatorenstandes zur christlichen Religion finden wir im Apologeticum Tertullians, das wohl Ende des Jahres 197 veröffentlicht wurde.<sup>9</sup> Der christliche Apologet will klarmachen, wie zahlreich die Christen bereits seien und wie sie trotz aller gegen sie gerichteten ungerechten Maßnahmen dennoch nicht mit Gewalt darauf antworteten. Dabei bemerkt er (37,4): *Hesterni sumus et vestra omnia implevimus, urbes insulas castella municipia conciliabula castra ipsa tribus decurias palatium senatum forum; sola vobis reliquimus templa*. Nun ist es ganz eindeutig, daß Tertullian um des Zieles willen hier die zahlenmäßige Bedeutung des Christentums stark übertreibt und ein Bild von der Entwicklung seiner Religion gibt, wie es frühestens im Laufe der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts zutreffend ist. Trotzdem darf man aus Tertullians Worten wohl mit Sicherheit entnehmen, daß es damals sowohl geographisch wie auch im Hinblick auf die soziale Schichtung überall bereits Christen gab, also auch im Senatorenstand.<sup>10</sup> Das wird durch eine andere Stelle aus Tertullians Schrift an Sca-

<sup>6</sup> HARNACK, *Mission* II 559 ff.; vgl. auch A. BIGELMAIR, bes. 125 ff.; J. A. CAMPBELL 356 ff.

<sup>7</sup> LECLERCQ 2845 ff.

<sup>8</sup> Wenn man einmal von der sehr unsicheren Nachricht über die Bekehrung des Prokonsuls von Cyprien, L. Sergius Paulus, in den Acta apost. 13,12 absieht, siehe dazu unten S. 391. Obwohl Bischof Ignatius von Antiochien in seinem Brief an die Römer voraussetzt, Mitglieder der Gemeinde könnten sein Martyrium verhindern (1,2; 4; 7,1 in: Die apostolischen Väter, hg. von J. A. FISCHER, Darmstadt 1966, 182 ff.), braucht es sich hier keineswegs um sehr hochgestellte Persönlichkeiten, etwa gar Senatoren, zu handeln. Auch die Worte Eusebs über die Fortschritte des Christentums in Rom unter Commodus lassen sich nicht auf einen bestimmten Stand spezifizieren (h. e. 5,21,1): *καὶ τῶν ἐπὶ Ῥώμῃς εὖ μάλα πλοῦτῳ καὶ γένοι διαφανῶν*; vor allem kann man darin nicht mit Sicherheit Mitglieder des Senatorenstandes erkennen, wenn man bedenkt, wie Euseb (h. e. 7,15,1 f.) den Christen Marinus bezeichnet, der *centurio* werden sollte: *τῶν ἐν στρατείαις ἀξιωμασι τετιμημένων γένοι τε καὶ πλοῦτῳ περιφανῆς ἀνὴρ* (zum Verhalten des Commodus gegenüber den Christen siehe NEUMANN 82 ff. und zuletzt P. KERESZTES, *A Favourable Aspect of the Emperor Commodus' Rule*, Hommages à M. Renard, Brüssel 1969, II 368 ff.). Allgemein auch zur Ausbreitung des Christentums in den höheren Ständen bis zur Mitte des 3. Jh.: Orig. c. Cels. 3,9; 7,54.

<sup>9</sup> ALTANER-STUIBER, *Patrologie* 151.

<sup>10</sup> Daß Leute jeglichen Ansehens (*dignitas*) sich den Christen angeschlossen hätten, betont er auch sonst noch verschiedentlich, z. B. apol. 1,7 (fast mit den gleichen Worten auch ad nat. 1,2); ad Scap. 5,2: *tot viris ac feminis omnis sexus, omnis aetatis, omnis dignitatis*. Eine ähnliche Formulierung bietet auch der Christenbrief des jüngeren Plinius (ep. 10,96,9): *Multi . . . omnis aetatis, omnis ordinis, utriusque sexus*. Manchmal hat man diese Worte auf vornehme christliche Persönlichkeiten in Bithynien bezogen (z. B. HASENCLEVER 271;

pula, die etwa 15 Jahre nach dem Apologeticum entstand, bekräftigt. Entsprechend der Tendenz des Werkes, P. Iulius Scapula Tertullus Priscus, der wohl im Jahr 212/213 Prokonsul von Africa war,<sup>11</sup> von der Verfolgung der Christen abzuhalten,<sup>12</sup> nimmt der Apologet seine Beispiele, die den Statthalter beeindrucken sollen, insbesondere aus dem Senatorenstand.<sup>13</sup> Es hätte nun die Durchschlagskraft seiner Argumente sogleich gemindert, wenn seine Angaben falsch gewesen wären. Sein Zeugnis verdient deshalb volles Vertrauen, wenn er berichtet, Septimius Severus habe *clarissimas feminas et clarissimos viros . . . sciens huius sectae esse non modo non laesit, verum et testimonio exornavit et populo furenti in nos palam resistit* (4,7). In severischer Zeit muß es also mit Wissen des Kaisers unter den Senatoren und ihren Angehörigen Christen gegeben haben, wengleich man sich ihre Zahl nicht allzu groß vorstellen darf, da sonst nicht Caecilius, einer der beiden Gesprächspartner im Octavius des Minucius Felix,<sup>14</sup> von den Christen behaupten könnte, sie verachteten *honores et purpuras* (8,4). Auch hätte dann sein Gegner Octavius nicht so leicht über diesen Vorwurf hinweggehen können (37,7 ff.; 31,6). Genauere Auskünfte,<sup>15</sup> etwa aus welchen Gegenden diese Angehörigen des *ordo senatorius* stammten, erfahren wir nicht, da die einzige Andeutung bei Tertullian, die auf christliche Senatoren aus Karthago schließen lassen könnte, zu wenig präzise formuliert ist.<sup>16</sup>

---

CAMPBELL 356 f.; LECLERCQ 2846. SHERWIN-WHITE, *The Letters of Pliny*, Oxford 1966, 709 äußert sich nicht zu dieser Frage), ohne zu erklären zu suchen, wen Plinius damit gemeint haben könnte. M. E. handelt es sich keineswegs um Angehörige des *ordo senatorius*, sondern um Mitglieder der kommunalen Aristokratie. Denn wir kennen bisher höchstens zwei Senatoren aus der Provinz Pontus-Bithynien in traianisch-hadrianischer Zeit, nämlich Flavius Arrianus aus Nicomedia (PIR<sup>2</sup> F 219) und möglicherweise Cassius Agrippa aus Nicaea (F. MILLAR, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 9). Es ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, daß sich in diesen wenigen Familien bereits Christen befunden haben sollen. Außerdem dürfte man dann bei Plinius einen deutlicheren Hinweis erwarten.

<sup>11</sup> Zur Datierung zuletzt B. E. THOMASSON, *Die Statthalter der römischen Provinzen von Nordafrika von Augustus bis Diocletianus*, Lund 1960, II 112 f.; ders., *Opusc. Rom.* 7, 1969, 175.

<sup>12</sup> Dies war natürlich sein Hauptzweck trotz der gegenteiligen Bemerkungen im 1. Kapitel.

<sup>13</sup> So der Hinweis auf den Tod des Vigellius Saturninus, eines Prokonsuls von Africa, und des Claudius Lucius Herminianus (zu ihm unten S. 388), eines Legaten von Kappadokien (ad Scap. 3,4); außerdem führt er vier Prokonsuln von Africa an, die durch ihr mildes Verhalten gegen die Christen aufgefallen waren (ad Scap. 4,3).

<sup>14</sup> Der Dialog ist sicher in nur kurzem zeitlichem Abstand zu Tertullians Apologeticum geschrieben, und zwar wohl nach der Schrift des Afrikaners (ALTANER-STUIBER, *Patrologie* 146 f.).

<sup>15</sup> Zu einzelnen Personen siehe unten S. 388 ff.

<sup>16</sup> Ad Scap. 5,2f. weist Tertullian den Prokonsul darauf hin, wenn sich plötzlich alle Christen Karthagos vor ihm einfänden und er sie hinrichten ließe, könnte man vielleicht auch Männer und Frauen seines Standes darunter erblicken (*cum viderit illic fortasse et tui ordinis viros et matronas*). Entweder spielt hier Tertullian ohne konkreten Hintergrund

Fast fünfzig Jahre später gibt ein weiteres Zeugnis Auskunft über das Fortschreiten der Christianisierung des ersten Standes des Reiches, und zwar diesmal ein offizielles staatliches Dokument, nämlich das 2. Edikt Kaiser Valerians gegen die Christen, das um die Mitte des Jahres 258 erlassen wurde.<sup>17</sup> Erhalten ist es teilweise in einem Brief, den Bischof Cyprian von Karthago kurz vor seinem eigenen Märtyrertod an seinen Mitbischof Successus schrieb (ep. 80). Er zitiert dabei (80,1), Valerian habe an den Senat das Reskript gerichtet, *ut episcopi et presbyteri et diacones in continenti animadvertantur, senatores vero et egregii viri et equites Romani dignitate amissa etiam bonis spoliarentur et si ademptis facultatibus christiani esse perseveraverint, capite quoque multentur, matronae ademptis bonis in exilium relegentur*. Die Zielrichtung der valerianischen Entscheidung geht klar auf die Führungsschicht der christlichen Kirche, auf der im besonderen der Zusammenhalt der einzelnen Gemeinden beruhte. Wenn es nun der Kaiser bzw. die kaiserliche Kanzlei für nötig befand, die Strafen für christliche Senatoren, ritterliche Verwaltungsbeamte und einfache Mitglieder des *ordo equester* sowie für die *matronae* im einzelnen festzulegen, muß man überzeugt gewesen sein bzw. genaue Kenntnis davon gehabt haben, daß der Anteil der Christen in den beiden höchsten Ständen des Reiches keine winzige Minderheit mehr betrug, sondern bereits Anlaß zu Besorgnis bot.<sup>18</sup> Damit stimmt nun auch überein, wenn in der *Vita Cypriani*, die Pontius, der Diakon Cyprians, verfaßte, von *plures egregii et clarissimi ordinis et sanguinis* berichtet wird, die zusammen mit anderen *saeculi nobilitate generosi*, also eindeutig Heiden, Cyprian, ihrem gemeinsamen Freund, rieten, die Flucht vor der drohenden Verfolgung zu ergreifen und ihm auch Zufluchtsorte als Versteck anboten (14,3).<sup>19</sup> Obwohl nun eine ganze Reihe von Senatoren aus Africa und insbesondere aus Karthago bekannt ist,<sup>20</sup> ist es nicht möglich, einen Christen unter ihnen namhaft zu machen. Doch besteht deshalb kein Anlaß, das Zeugnis des Pontius abzulehnen, da er durchwegs auf derart «weltliche» Momente nur wenig Wert legt, was sich nirgendwo deutlicher zeigt als am Anfang seiner Biographie (2,1 f.), wo er das gesamte Leben Cyprians vor seiner Bekehrung, seine Herkunft, Erziehung und Ausbildung übergeht, da dies alles nur dem weltlichen Nutzen gedient habe.<sup>21</sup> Er konnte also gar kein Interesse haben, Christen in den beiden *ordines* zu erfinden.

---

nur mit diesem Gedanken, um den Statthalter auf das Risiko aufmerksam zu machen, oder er formuliert bewußt vorsichtig.

<sup>17</sup> Zu den Datierungsproblemen der Regierungszeit Valerians siehe TH. PEKÁRY, Bemerkungen zur Chronologie des Jahrzehnts 250–260 n. Chr., *Historia* 11, 1962, 123 ff.

<sup>18</sup> Zum Stand der Christianisierung des *ordo senatorius* unter Valerian vgl. auch H. U. v. SCHÖNEBECK, *RAC* 14, 1937, 342.

<sup>19</sup> Text nach A. v. HARNACK, *Das Leben Cyprians von Pontius*. Die erste christliche Biographie, in: *Texte u. Untersuchungen* 39, 3, 1913, 24; Übersetzung S. 99. In 14, 4 wird nochmals von *plurimi et fideles* gesprochen, die ihn zur Flucht zu bewegen suchten.

<sup>20</sup> Vgl. BARBIERI, *L'albo senatorio* 450 und A. PELLETIER, *Les sénateurs d'Afrique proconsulaire d'Auguste à Gallien*, *Latomus* 23, 1964, 526.

<sup>21</sup> *Nondum enim ad utilitatem nisi saeculi pertinebant*. Dabei wird Cyprian selbst aus vornehmer karthagischer Familie gestammt haben; darauf deutet einmal die Bekanntschaft

Von den Tagen Valerians an dürfte die Zahl der Christen im Senatorenstand ganz langsam zugenommen haben,<sup>22</sup> mitverursacht durch die lange Periode des Friedens, die durch Gallienus eingeleitet wurde. Dabei mußte es besonderen Eindruck machen, als der Kaiser sogar das konfiszierte Vermögen der Kirche zurückgeben ließ.<sup>23</sup> Dies mochte auch von Senatoren als Hinweis verstanden werden, daß die prekäre Situation des Christentums sich gewandelt hatte und daß nunmehr auch für sie selbst, die noch immer durch ihre Standeszugehörigkeit an exponierter Stelle standen, die Gefahr geschwunden war. Trotz allem gab es aber auch jetzt keine besonders zahlreichen Übertritte zum Christentum von seiten der Senatoren und ihrer Angehörigen, obwohl christliche Statthalter nach dem Zeugnis Eusebs (h. e. 8,1,2) von der Opferpflicht entbunden wurden.<sup>24</sup> Dabei ist es keineswegs sicher, ob mit diesen Statthaltern überhaupt Senatoren gemeint sind. Denn seit Gallienus verschwanden die Angehörigen des *ordo senatorius* langsam nicht nur aus den militärischen Kommandos, sondern wurden auch aus den übrigen leitenden Positionen zunehmend durch Angehörige des *ordo equester* verdrängt, bis schließlich unter Diokletian der größte Teil der Provinzen von Rittern verwaltet wurden.<sup>25</sup> Das konnte sich in zweifacher Hinsicht zugunsten des Christentums auswirken: Zum einen wurden die Mitglieder des

---

mit vielen Mitgliedern des Senatoren- und Ritterstandes (Pontius, *vita Cypriani* 14,3), sowie die vornehme Behandlung, die ihm während seines Prozesses zuteil wurde (15 ff.; außerdem *Acta proconsularia*), besonders jedoch sein unerhört steiler Aufstieg in der schon recht großen Kirche von Karthago unmittelbar nach seiner Bekehrung. Obwohl nämlich 1. Tim. 3,6 die Neugetauften vom Episkopat ausgeschlossen hatte (worauf auch Pontius, *vita Cypriani* 3,1 hinweist), wurde er doch bald nach seiner Taufe zuerst zum Presbyter und dann gleich zum Bischof gewählt. Und selbst in der kurzen Zeit, als er einfaches Gemeindeglied war, spielte er eine bedeutsame Rolle (Pontius, *Vita Cypriani* 3,3 f.). Er muß offensichtlich schon von seiner weltlichen Tätigkeit her ein hohes Maß an Ansehen und Autorität besessen haben (vgl. HARNACK, a. O. 40 f.). Doch läßt es sich nicht entscheiden, ob er dem Senatoren- oder Ritterstand angehörte. Insgesamt erinnert sein kirchlicher Aufstieg sehr an den des Ambrosius von Mailand. Auch merkt man es dem aristokratischen Ton seiner Briefe an (vgl. etwa ep. 9), daß er gewohnt war, mit größtem Respekt behandelt zu werden. Es ist vielleicht kein Zufall, daß durch ihn der monarchische Episkopat seine volle Ausprägung erhielt.

<sup>22</sup> Freilich wird auch der Aderlaß durch die gezielte Verfolgung Valerians nicht gering gewesen sein (vgl. H. U. v. SCHÖNEBECK, *RAC* 14,1937,342).

<sup>23</sup> Euseb. h. e. 7,13; dazu MOREAU, *Christenverfolgung* 92 f.

<sup>24</sup> Es scheinen also wohl auch andere Gründe für die Zurückhaltung des Senatorenstandes verantwortlich gewesen zu sein, vgl. unten S. 401 ff.

<sup>25</sup> W. SESTON, *Dioclétien et la tetrarchie, I: Guerres et réformes (284–300)*, Paris 1946, 308 ff.; H.-G. PFLAUM, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain*, Paris 1950, 317 ff.; H. PETERSEN, *Senatorial and Equestrian Governors in the Third Century A. D.*, *JRS* 45,1955,47 ff.; B. MALCUS, *Notes sur la révolution du système administratif romain au III<sup>e</sup> siècle*, *Opusc. Rom.* 7,1969,213 ff.; für eine einzelne Provinz dargestellt von H.-G. KOLBE, *Die Statthalter Numidiens von Gallien bis Konstantin*, *Vestigia* 4, München 1962. Weder für Africa noch für Asia, wo auch unter Diokletian ständig Prokonsuln die Verwaltung leiteten, ist ein christlicher Statthalter bezeugt (vgl. A. CL. PALLU DE LESSERT, *Fastes des provinces africaines, II: Bas-empire*, Paris 1901,5 ff.; B. MALCUS, *Die Prokonsuln von Asia von Diokletian bis Theodosius II.*, *Opusc. Ath.* 6,1967,91 ff.).

Senatorenstandes, insbesondere die Senatoren selbst, aus einem Teil der Bindungen gelöst, die bisher eine Aneignung des Christentums wenn nicht überhaupt verhindert, so doch auf jeden Fall äußerst erschwert hatten. Und man darf mit Sicherheit annehmen, daß bei einem, wenn auch kleinen Teil der Standesangehörigen dieser Funktionswandel die Öffnung zum Christentum und die schließliche Annahme der neuen Religion gefördert hat. Andererseits gelangten durch die Umgestaltung des staatlichen Verwaltungssystems Leute aus niedrigeren Bevölkerungskreisen, in denen das Christentum schon stärker verbreitet war, in die führenden Stände, insbesondere den Ritterstand, so daß auch von dieser Seite der Christianisierung der führenden *ordines* Vorschub geleistet werden konnte. Allerdings dürfte dieser Effekt teilweise dadurch gemindert worden sein, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser neuen Beamten aus dem Offizierskorps des Heeres kam, das wohl noch zu einem größeren Teil heidnisch war als die Bevölkerung sonst im Durchschnitt.<sup>26</sup>

Aus zwei Stellen, bei Euseb (h. e. 8,2,4) wie bei Laktanz (de mort. pers. 13,2f.), scheint hervorzugehen, daß Diokletian bei Erlaß seines ersten Verfolgungsediktes im Jahre 304 mit Christen im Senatoren- und Ritterstand rechnete,<sup>27</sup> ebenso wie dies im Edikt Valerians vom Jahr 258 der Fall war. Denn diejenigen, die einen *honor* oder eine *dignitas* besaßen, sollten dieser verlustig gehen und, gleichgültig welchem Stand sie auch angehörten, der Folter unterworfen werden. Dies bezieht sich zwar generell auf alle *honestiores*, also auch auf den Dekurionen- und Ritterstand, aber ganz sicher auch auf den Senatorenstand. Man darf wohl sogar annehmen, daß wiederum wie bei Valerian die *ordines* mit ihren Rangprädikaten einzeln aufgeführt wurden.

Neben diesen allgemeinen Hinweisen auf Christen im Senatorenstand kennen wir jedoch auch eine Anzahl von Einzelpersonen, die unser Wissen über die Verbreitung des Christentums bereichern.<sup>28</sup> Da es insgesamt nicht allzu viele sind, erscheint es nützlich, sie hier alle aufzuführen. Dabei soll streng unterschieden werden zwischen

<sup>26</sup> Freilich gab es auch im Heer nicht wenige Christen, worauf einmal die Maßnahmen von Diokletian und Galerius zur Reinigung des Heeres von Christen hinweisen (Euseb. h. e. 8,4,3f.; Lact. de mort. pers. 10,15), andererseits auch Einzelpersonlichkeiten, die uns bekannt sind, z. B. M. Iulius Eugenius, später Bischof von Laodicea (W. M. CALDER, A Fourth-Century Lycaonian Bishop, The Expositor 6,1908,385 ff.), und Seleucus, der aus Kappadokien stammte (Euseb. mart. Pal., hg. B. VIOLET, in: TU 14,4,1896,77 f.; vgl. dazu allgemein H. FRITZEN, Methoden der Diokletianischen Christenverfolgung. Nach der Schrift des Eusebius über die Märtyrer in Palästina, Diss. Mainz, München 1962).

<sup>27</sup> Lact. de mort. pers. 13,2f.: *religionis illius homines carerent omni honore ac dignitate; tormentis subiecti essent, ex quocumque ordine aut gradu venirent*; Euseb. h. e. 8,2,4: τοὺς μὲν τιμῆς ἐπειλημμένους ἀτίμους (γενέσθαι); im Edikt Valerians (bei Cyprian ep. 80,1): *dignitate amissa* (siehe oben S. 385); vgl. dazu J. MOREAU, Lactance. De la mort des persécuteurs, Sources chrétiennes 39, Paris 1948, II 277 f.; allgemein P. GARNSEY, Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire, Oxford 1970, 234 ff.

<sup>28</sup> Zusammenfassend über Christen in den höheren Ständen: HASENCLEVER 34 ff. 230 ff.; CAMPBELL 356 ff.; LECLERCQ 2845 ff.; J. MESNAGE, Evangélisation de l'Afrique, Paris 1915; HARNACK, Mission II 559 ff.; CADOUX 173 ff. 265 ff. 389 ff. 555 ff. Auf die unzähligen Arbeiten

denen, die sicher als Christen bezeugt sind, und denen, die nur mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit Christen gewesen sein können.

1a) Christliche Angehörige des Senatorenstandes, die mit Sicherheit in die Zeit vor dem Sieg Konstantins über Maxentius (312) gehören:

Gattin des L. Claudius Hieronymianus, Statthalters von Kappadokien Ende des 2. oder Anfang des 3. Jh., erwähnt von Tertullian in seiner Schrift *ad Scapulam*,<sup>29</sup> die wohl 212/217 verfaßt wurde.<sup>30</sup>

Unbekannte, Gattin eines Statthalters von Syrien, von Hippolyt, *Comm. in Daniel* 4,18 erwähnt,<sup>31</sup> damit also spätestens in den ersten Jahren des 3. Jh., da der Kommentar um 204 geschrieben wurde.<sup>32</sup>

Asturius, der aus senatorischem Geschlecht stammte und unter Gallienus in Caesarea in Palästina den Märtyrer Marinus bestatten ließ.<sup>33</sup> Aus der Bemerkung bei Euseb geht nicht klar hervor, ob er nur dem Senatorenstand angehörte oder ob er auch Beamter im Dienst des Kaisers war. Er stammte wohl aus Syria Palaestina (Euseb. h. e. 7,16 f.).

Gattin eines römischen Stadtpräfekten unter Maxentius, die sich selbst tötete, weil ihr angeblich der Kaiser zu nahe treten wollte.<sup>34</sup> Nach Rufin. h. e. 8,14,16 lautete ihr Name Sofronia.

Crispina, aus Thagara in der Provinz Africa proconsularis, unter dem Prokonsul Anulinus, wohl im Jahr 304, hingerichtet.<sup>35</sup>

Sotheris; sie gehört zu den Vorfahren des späteren Bischofs von Mailand, Ambro-

G. B. DE ROSSIS braucht im einzelnen meist nicht eingegangen zu werden, da LECLERCQ die Ergebnisse DE ROSSIS sehr umsichtig verwendet hat.

<sup>29</sup> Tert. *ad Scap.* 3,5: *indigne ferens uxorem suam ad hanc sectam transisse*. Zum Namen vgl. PIR<sup>2</sup> C 888; bei D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, II 1594 nicht unter die Legaten von Kappadokien aufgenommen.

<sup>30</sup> ALTANER-STUIBER, *Patrologie* 151.

<sup>31</sup> Hippolyt spricht von Gläubigen, die durch einen Vorsteher der Kirche ἐν τῇ Συρία verleitet wurden, in die Wüste zu ziehen, ὥστε μικροῦ δεῖν ὡς ληστὰς αὐτοὺς συλληφθέντας πάντας ὑπὸ τοῦ ἡγεμόνος ἀναιρεθῆναι, εἰ μὴ ἔτυχεν ἡ τοῦτου γυνὴ οὕσα πιστὴ . . .; HARNACK, *Mission* II 605. Ob der Unbekannte Statthalter in Syria Coele oder Syria Phoenice oder noch vor der Teilung der einen Provinz Syria im Jahr 194 war, bleibt ungewiß. Von J. F. GILLIAM, *The Governors of Syria from Severus to Diocletian*, *AJPh* 79,1958, 225 ff. nicht aufgenommen.

<sup>32</sup> ALTANER-STUIBER, *Patrologie* 166.

<sup>33</sup> Euseb. h. e. 7,16: Ἀστούριος . . . ἀνὴρ τῶν ἐπὶ Ῥώμῃς συγκλητικῶν γενόμενος βασιλευσῖν τε προσφιλεῖς καὶ πᾶσιν γνώριμος εὐγενείας τε ἕνεκα καὶ περιουσίας; ob er mit einem M. Bassaeus Astur, dem Sohn eines Statthalters von Arabien identisch ist, muß unentschieden bleiben, vgl. PIR<sup>2</sup> A 1269. B 67 und BARBIERI, *L'albo senatorio* nr. 1456 u. 1486.

<sup>34</sup> Euseb. h. e. 8,14,16 f.; rein hypothetisch identifiziert A. CHASTAGNOL, *Les Fastes de la Préfecture de Rome au Bas-Empire*, Paris 1962, 58 f. diesen Stadtpräfekten mit Iunius Flavianus, Stadtpräfekt vom 28. Okt. 311 – 9. Febr. 312. Zur Glaubwürdigkeit von Eusebs Bericht siehe GROAG, *RE* XIV 2467.

<sup>35</sup> Die Akten des Martyriums bei RUINART 477 ff. erhalten. Von der Zugehörigkeit zum

sus.<sup>36</sup> Da sie den Märtyrertod starb, muß sie noch vor dem Toleranzedikt des Galerius vom Jahr 311 hingerichtet worden sein.

Liberalis, in zwei Inschriften wohl aus der 2. Hälfte des 4. Jh. als *consul* und *martyr* bezeichnet;<sup>37</sup> damit muß er ebenso wie Sotheris in die Zeit vor 311 gehören.

1b) Weiter kennen wir die folgenden Personen, die zwar sicher als Christen bezeugt sind, aber möglicherweise erst in die Zeit nach dem Sieg Konstantins über Maxentius gehören:

Acilius Glabrio, vielleicht vor Diokletian.<sup>38</sup>

Cassia Faretria, *clarissima femina*, offensichtlich mit einem Mann nichtsenatorischen Standes verheiratet.<sup>39</sup>

Curtia Catiana, *clarissima puella*. Der Sarkophag, in dem sie bestattet wurde, gehört nach kunstgeschichtlichen Kriterien ins 1. Viertel des 4. Jh.<sup>40</sup>

Flabia Speranda, *clarissima femina*. Durch eine Inschrift aus dem Coemeterium Domitillae bezeugt.<sup>41</sup> Nach Meinung der Ausgräber wohl aus dem 3. Jh.

Hydria Tertulla, *clarissima femina*, aus Arelate, mit einem Mann, der nicht dem *ordo senatorius* angehörte, vermählt;<sup>42</sup> möglicherweise aus dem 3. Jh.

Senatorenstand spricht Augustinus, enarr. in psalm. 120,13: *clarissima enim fuit, nobilis genere, abundans divitiis*.

<sup>36</sup> Ambrosius nennt sie (exhort. in virginitatem 12) *nobilis virgo*, welche *maiorum prosapia, consulatus et praefecturas parentum sacra posthabuit fide*. Es ist nicht sicher, ob Ambrosius hier mit *praefecturas* die Prätorianerpräfektur oder die Stadtpräfektur meint. Im ersteren Fall könnte Sotheris auch dem Ritterstand angehört haben. Wahrscheinlich aber greift Ambrosius nur beispielhaft die angesehensten Ämter heraus und diese waren zu seiner Zeit nur Angehörigen des Senatorenstandes zugänglich.

<sup>37</sup> DIEHL, ILCV 56.57; Konsuln mit dem Kognomen Liberalis sind insgesamt nur drei bekannt: C. Salvius Liberalis Nonius Bassus, *suff.* wohl im Jahr 85 (W. ECK, Senatoren von Vespasian bis Hadrian, Vestigia 13, München 1970, 133 A. 97), M. Vibius Liberalis, *suff.* 166 (A. DEGRASSI, I fasti consolari dell' impero romano, Rom 1952, 47) und L. Pomponius Liberalis, *suff.* vor 204 (DEGRASSI 57); der Christ Liberalis dürfte mit ihnen kaum identisch sein, da sich über so lange Zeit wohl kaum eine Erinnerung erhalten hätte, zumal sich an seine Person kein Kult geknüpft hat; nach DEGRASSI 128 könnte der Konsulat vielleicht ins 3. Jh. gehören; vgl. auch PIR<sup>2</sup> L 163; NBullArchCrist 18, 1912, 57 ff. und SCHNEIDER, Denkmäler 175. CADOUX 559 f. nimmt, wohl irrtümlich, *patricius* wörtlich.

<sup>38</sup> Sarkophagfragment CIL VI 31680 = DIEHL, ILCV 127 b; vgl. PIR<sup>2</sup> A 66; allgemein zur Aciliergruft SCHNEIDER, Denkmäler 188 ff. und HERTLING-KIRSCHBAUM 44 ff.

<sup>39</sup> DIEHL, ILCV 158; vgl. PIR<sup>2</sup> II p. XXI C 526 a; BARBIERI, L'albo senatorio nr. 2169; LECLERCQ 2879 f. Ob sie – wie auch Hydria Tertulla, Luria Januaria und Varia Octabina – den Clarissimat widerrechtlich trug oder ob sie eine Sondererlaubnis erhalten hatte, ist nicht zu sagen; vgl. bei Ga. Iulia Flaviana S. 394.

<sup>40</sup> *Curtiae Catianae c. p. in pace*, Repertorium d. christl.-antik. Sarkophage 230, nr. 557. Möglicherweise gehören auch T. Flavius Postumius Varus und seine Gattin Sextilia Iusta (CIL VI 31985 = DIEHL, ILCV 131) noch in die Zeit vor Konstantin (Repertorium d. christl.-antik. Sarkophage 270, nr. 672).

<sup>41</sup> CIL VI 31991 = DIEHL, ILCV 161; siehe LECLERCQ 2879; PIR<sup>2</sup> F 408; BARBIERI, L'albo senatorio nr. 2179.

<sup>42</sup> CIL XII 675 = D. 1208 = DIEHL, ILCV 178; vgl. PIR<sup>2</sup> H 236 und BARBIERI, L'albo

Luria Ianuaria, *clarissima femina*, Gattin des *vir egregius* Caelius Felicissimus. Sie hat im Coemeterium Ostrianum an der Via Nomentana ihren Gatten bestattet, wo sich noch jetzt die Grabinschrift an dem Loculus befindet.<sup>43</sup> Nach Meinung des Ausgräbers ARMELLINI gehört die Inschrift ins 3. Jh.;<sup>44</sup> SCHNEIDER kann jedoch dieses Coemeterium nicht unter den für das 3. Jh. bezeugten Grabstätten nachweisen. Die Datierung muß deshalb notwendigerweise unsicher bleiben.

Petronia Auxentia, *clarissima femina*. Die Grabinschrift aus den ältesten Bereichen des Coemeterium Soteridis soll ins späte 3. Jh. gehören.<sup>45</sup>

Pompeia Octavia Attica Caeciliana, *clarissima puella*.<sup>46</sup> Der Sarkophagrest wurde im Coemeterium Callisti gefunden, stammt jedoch von der Area über der Katakomben. Die Datierung ins 3. Jh. ist nicht gesichert.<sup>47</sup>

Postumius Quietus und seine Gattin. Nach DE ROSSI soll er mit dem Quietus, ordentlicher Konsul im Jahr 272, identisch sein. Diese Annahme bleibt aber sehr unsicher, da von Quietus außer dem Konsulat nichts bekannt ist.<sup>48</sup>

M. A. I. Severianus, *vir clarissimus*; genannt auf einer Inschrift aus Caesarea in Mauretania, die von der Wiederherstellung einer Inschrift berichtet, die er offensichtlich hatte errichten lassen und in der von der Stiftung einer *area* und einer *cella* die Rede war.<sup>49</sup> Er ist möglicherweise mit einem Märtyrer Severianus aus Caesarea identisch,<sup>50</sup> der mit seiner Gattin Aquila entweder 258 oder 304 hingerichtet

senatorio nr. 2183; wenn sie, wie es BARBIERI für wahrscheinlich hält, mit Q. Aelianus, Prokurator unter Alexander Severus, verwandt ist, könnte sie in die Mitte des 3. Jh. gehören.

<sup>43</sup> CIL VI 31731 = DIEHL, ILCV 157.

<sup>44</sup> Vgl. die Anmerkung zu DIEHL, ILCV 157; ebenso PIR<sup>2</sup> L 429.

<sup>45</sup> DIEHL, ILCV 159 (vgl. Suppl. IV p. 2); siehe F. GROSSI GONDI, Trattato di epigrafia cristiana latina e greca del mondo romano occidentale, Rom 1920, 116 A. 1. Die Anfänge des Coemeterium Soteridis gehen auf jeden Fall noch ins 3. Jh. zurück (SCHNEIDER, Denkmäler 172).

<sup>46</sup> DIEHL, ILCV 196.

<sup>47</sup> SCHNEIDER, Denkmäler 181 (3. Jh.); vgl. LECLERCQ 2868; die meisten anderen Mitglieder der Octavii Caeciliani gehören wohl zumeist ins 4. Jh., teilweise sogar in die 2. Hälfte (KAUFMANN, Handbuch 104; nach ihm stammt auch dieser Titulus aus dem 4. Jh.). Nach Repertorium d. christl.-ant. Sarkophage 204, nr. 476 soll der Sarkophag erst im 2. Drittel des 4. Jh. entstanden sein.

<sup>48</sup> Bull. arch. crist. 1866,36; vgl. PIR P 663 u. WOLF, RE XXII 952. Die kunstgeschichtlichen Kriterien widersprechen offensichtlich der Datierung des Sarkophagfragments ins letzte Drittel des 3. Jh. nicht, vgl. Repertorium d. christl.-ant. Sarkophage 240, nr. 588.

<sup>49</sup> CIL VIII 9585 = DIEHL, ILCV 1583 (vgl. Suppl. p. 13). SEECK, RE II A 1930 nr. 16 sieht irrtümlich in dem Text eine Grabinschrift.

<sup>50</sup> Vgl. den Kommentar zu CIL VIII 9585; J. MESNAGE, Le christianisme en Afrique, Alger-Paris 1914, 126 f.; L. LESCHI, Les vestiges du christianisme antique dans le département d'Alger, in: Etudes d'épigraphique, d'archéologie et d'histoire africaines, Paris 1957, 411 ff.; KAUFMANN, Handbuch 120 f. (mit Abbildung). KAUFMANN wie auch DIEHL beziehen M. A. I. Severiani nicht zu *titulum*. Doch würde dann der Genitiv ohne Beziehungswort sein. Wenn man *titulum* und den Namen zusammennimmt, muß der Senator auf jeden Fall vor der Wiederherstellung der Inschrift gestorben sein.

wurde.<sup>51</sup> Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gehört er also in die Zeit vor Konstantin.

Varia Octabina, *clarissima femina*, mit einem Mann nichtsenatorischer Herkunft vermählt.<sup>52</sup> Der Sarkophag, in dem sie ihren Gatten bestattete, dürfte aus dem letzten Viertel des 3. Jh. stammen.<sup>53</sup>

2. Daneben gibt es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Personen, von denen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit behauptet wurde, sie seien Christen und Mitglieder des Senatorenstandes gewesen:

L. Sergius Paulus, Prokonsul von Cypern; er wurde möglicherweise von Paulus und Barnabas bekehrt (Acta apost. 13,12);<sup>54</sup> doch ist der Ausdruck, den Lukas gebraucht, vieldeutig und kann neben «Christ werden» auch nur «das Vertrauen auf den Wundertäter» bezeichnen.<sup>55</sup> Jedenfalls wird von einer Taufe des römischen Beamten nichts berichtet, wie es bei dem Kämmerer der äthiopischen Königin Kandake (Acta apost. 8,36 ff.) oder dem römischen *centurio* Cornelius (Acta apost. 10, 47 f.) geschieht.

Pomponia Graecina, Gattin des A. Plautius, des Bezwinners Britanniens unter Claudius, wurde nach Tac. ann. 13,32,2 f. wegen *superstitio externa* im Jahr 57 n. Chr. angeklagt, aber vom Hausgericht des Gatten freigesprochen. Sie wurde oft als Christin in Anspruch genommen;<sup>56</sup> doch kann die Schilderung des Tacitus auch auf

<sup>51</sup> Martyrologium Hieronymianum zum 23. Januar.

<sup>52</sup> DIEHL, ILCV 224; vgl. ENSSLIN, RE V A 1893 nr. 54; RE Suppl. VII 693.

<sup>53</sup> Einheitlich wird der Sarkophag ins letzte Viertel des 3. Jh. datiert, siehe Repertorium d. christl.-antik. Sarkophage 381 ff., nr. 918 und die dort zitierte Literatur. Nach SCHNEIDER, Denkmäler 195 gehört der Sarkophag eines senatorischen Ehepaares noch in die Zeit vor Konstantin; doch führt er keine Gründe für diese Datierung an. Nach DE ROSSI, Bull. arch. crist. 1876,27 f., auf den sich SCHNEIDER beruft, ist der Sarkophag jedoch in die Mitte des 4. Jh. zu datieren.

<sup>54</sup> Zustimmung z. B. BIGELMAIR 125; HARNACK, Mission II 560; skeptisch CADOUX 114 f.; ablehnend GROAG, RE II A 1715 f.

<sup>55</sup> E. HAENCHEN, Die Apostelgeschichte, Göttingen 1959,343.346; H. CONZELMANN, Die Apostelgeschichte, Handb. z. NT 7, Tübingen 1963,73 f.; G. KEHNSCHERPER, Der Apostel Paulus als römischer Bürger, in: Studia Evangelica II, Texte und Untersuchungen 87, Berlin 1964,411 ff. hat aus dem Zusammentreffen des Apostels Paulus mit dem Prokonsul ohne die allgemeinsten Kenntnisse der römischen Verwaltung, Namengebung und Sozialgeschichte einen ganzen historischen Roman gesponnen, auf den einzugehen sich erübrigt.

<sup>56</sup> Z. B. HASENCLEVER 47 ff.; CAMPBELL 358 ff.; LECLERCQ 2847 (wahrscheinlich); J. MESNAGE, Évangélisation de l'Afrique, Paris 1914,32; BIGELMAIR 215 ff.; HARNACK, Mission II 561; CADOUX 129; HERTLING-KIRSCHBAUM 47: «Es ist kaum daran zu zweifeln, daß Pomponia Christin war». In neuerer Zeit mehren sich die skeptischen Stimmen, z. B. MOREAU, Christenverfolgung 33 f.; E. KOESTERMANN, Cornelius Tacitus, Annalen III, Heidelberg 1967,297; unentschieden R. SYME, Tacitus, Oxford 1958,II 532. Nicht einsichtig erscheint die Deutung R. HANSLIKS, RE XXI 2351 f., Pomponia Graecina «sei die Anhänger-schaft an das Christentum vorgeworfen worden». Wahrscheinlich aber sei sie nicht Christin gewesen, da die altchristliche Tradition sie nicht als solche kenne.

jede andere Mysterienreligion zutreffen oder auch auf eine Hinwendung zum Judentum.

Iunia Lepida, Tochter des M. Silanus, Konsuls im Jahre 19. Aus Tac. ann. 16,8,2 hat man ihr Christentum zu erschließen versucht und sie mit der im Römerbrief 16,7 erwähnten Iunia identifizieren wollen.<sup>57</sup> Doch genügt wie bei Pomponia Graecina der Hinweis bei Tacitus nicht, und aus dem Römerbrief ergibt sich kein Anhaltspunkt für die hohe patrizische Abkunft.<sup>58</sup> Da Iunia hier vielmehr zusammen mit Andronicus, der den Namen eines Freigelassenen trägt, genannt wird, könnte es sich weit eher um eine Freigelassene der *gens Iunia* handeln.

T. Flavius Clemens, *cos. ord.* 95, und seine Gattin Flavia Domitilla. Nach Cassius Dio 67,14,1 wurden sie von Domitian wegen ἀθεότης verurteilt, ein Vorwurf, der auch gegen viele andere, die jüdischen Sitten zuneigten, erhoben wurde. Euseb. h. e. 3,18,4 berichtet von der Verbannung der Flavia Domitilla durch Domitian wegen ihres Bekenntnisses zu Christus, macht sie jedoch zur Nichte des Konsuls vom Jahr 95. Der Streit über die Motive Domitians zur Verurteilung seiner Verwandten und über die Religionszugehörigkeit beider ist heute weniger denn je entschieden,<sup>59</sup>

<sup>57</sup> Vgl. PIR<sup>2</sup> J 861; E. KOESTERMANN, Cornelius Tacitus, Annalen IV, Heidelberg 1968, 349.

<sup>58</sup> Οἰτινές εἰσιν ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις bezieht sich auf den Ruhm, den sich Andronicus und Iunia in kirchlichen Kreisen erworben haben, nicht auf Zugehörigkeit zu den höheren Ständen (irrtümlich PIR<sup>2</sup> J 861: *femina nobilis*).

<sup>59</sup> Für sicher bzw. fast sicher christlich halten sie z. B. HASENCLEVER 69 ff. und 230 ff.; CAMPBELL 367 ff.; KNOPF 340 f.; LECLERCQ 2850 ff.; BIGELMAIR 148 ff.; HARNACK, Mission 572; B. GRENZHEUSER, Kaiser und Senat in der Zeit von Nero bis Nerva, Diss. Münster (1964) 1966,123. Ablehnend MOREAU, Christenverfolgung 37 ff. und Nouvelle Clio 5,1953, 121 ff. (Euseb stützte sich in seinen Berichten über die Verbannung der Flavia Domitilla auf die Insel Pontia nur auf eine Pilgerlegende); GROAG, PIR<sup>2</sup> F 240 (siehe dazu R. SYME, Tacitus, Oxford 1958, II 532 A. 6; STEIN, PIR<sup>2</sup> F 418 hält die Tradition über Flavia Domitilla für vertrauenswürdig); VOGT, RAC II 1169. In der letzten ausführlichen Behandlung der Überlieferung bezüglich Clemens' und Domitillas durch W. PÖHLMANN, Die heidnische, jüdische und christliche Opposition gegen Domitian. Studien zur Neutestamentlichen Zeitgeschichte, Diss. Erlangen-Nürnberg 1966,33–67 kommt der Verfasser zu dem Schluß, den beiden Mitgliedern des flavischen Kaiserhauses hätten «politische Tätigkeit gegen den Kaiser und heimliche Sympathien für das Judentum Tod oder Verbannung eingetragen» (S. 68). Für Sympathisieren mit dem Judentum spricht sich auch E. M. SMALLWOOD, CPh 51,1956,1 ff. aus. Das nämliche gilt auch hinsichtlich des M.' Acilius Glabrio, Konsul im Jahr 91 zusammen mit M. Ulpius Traianus, der von Suet. Dom. 10,2 als *quasi molitor rerum novarum* bezeichnet wird und dessen Hinrichtungsgrund bei Cassius Dio 67,14,2 mit ἀθεότης angegeben wird. Auch in seinem Fall kann die Aciliergruft in der Callixtuskatakomba nicht zur Stützung seines christlichen Bekenntnisses herangezogen werden, da das Coemeterium nicht vor dem Ende des 2. oder dem Anfang des 3. Jh. n. Chr. errichtet wurde und die Acilierinschriften, die zudem in religiöser Hinsicht völlig neutral sind, von einer Familiengrabstätte, die später in das Coemeterium miteinbezogen wurde, stammen können. Für die Wahrscheinlichkeit des Christentums des Acilius Glabrio treten beispielsweise ein BIGELMAIR 148 ff.; HARNACK, Mission II 572 A. 3; CADOUX 180. Vgl. auch HERTLING-KIRSCHBAUM 44 ff.; SCHNEIDER, Denkmäler 188 ff.; VOGT, RAC II 1169.

nachdem vor allem die archäologischen Zeugnisse (Coemeterium Domitillae in der Callixtuskatakomba in Rom) nicht mehr zur Unterstützung der literarischen Überlieferung verwendet werden dürfen.<sup>60</sup>

Apollonius, unter Commodus, wohl im Jahr 185 hingerichtet. Weder bei Euseb. h. e. 5,21,2 ff. noch in den erhaltenen Märtyrerakten wird seine Zugehörigkeit zum Senatorenstand behauptet; erst Hieronymus, de vir. ill. 42 und ep. 70,4 behauptet, er sei *Romanae urbis senator* gewesen,<sup>61</sup> was nach den Akten, wie sie uns überliefert sind, nicht ausgeschlossen scheint.<sup>62</sup> Doch läßt sich keine absolute Sicherheit erreichen.

Tochter des Statthalters der Provinz Tarraconensis im Jahr 259, Aemilianus;<sup>63</sup> sie wird erwähnt in den *acta ss. martyrum Fructuosi episcopi, Auguri et Eulogii diaconorum*.<sup>64</sup> In der modernen Forschung wird sie durchwegs als Christin bezeichnet;<sup>65</sup> doch bieten weder die Akten noch die Verse des Prudentius, perist. 6,121 ff. einen deutlichen Hinweis auf ihr Bekenntnis. Offensichtlich hat man ihre Religionszugehörigkeit aus der folgenden Erzählung erschlossen: Nach dem Martyrium von Fructuosus und seinen Diakonen sahen zwei Diener des Aemilianus die neuen Heiligen in den Himmel aufsteigen. Sie zeigten dieses Wunder auch der *filiae eiusdem Aemiliani, dominae eorum carnali*. Dann riefen sie ihren Herrn, um ihm zu zeigen, wen er heute verurteilt hatte. Doch *cum Aemilianus venisset, videre eos nun fuit dignus* (RUINART 266). Weil also die Tochter im Gegensatz zu ihrem Vater gewürdigt wurde, die Märtyrer zu sehen, könnte sie Christin gewesen sein. Dieser Schluß bleibt jedoch m. E. äußerst unsicher.

Aemilianus wird in den Akten des Calocerus und Parthenius, die unter Decius hingerichtet worden sein sollen, als Konsul erwähnt. Öfter wurde er mit Fulvius

<sup>60</sup> Siehe zusammenfassend SCHNEIDER, Denkmäler 182 ff. Nach den Forschungen von L. PANI ERMINI, L'ipogeo detto dei Flavi in Domitilla, RAC 45,1969,119 ff. wurde das Hypogaeum Flavium erst in der Zeit Kaiser Galliens von den Christen in Besitz genommen.

<sup>61</sup> CADOUX 393: Senator; zweifelnd GROAG, PIR<sup>2</sup> A 931. G. BARDY, La conversion au christianisme durant les premiers siècles, Paris 1949,243: «sans doute sénateur»; zwei gegensätzliche Positionen nehmen jüngst M. SORDI und E. GABBA ein. Während M. SORDI, Un senatore cristiano dell'età di Commodo, Epigraphica 18,1955,104 ff. die Zugehörigkeit des Apollonius zum Senatorenstand für sicher hält, lehnt dies E. GABBA, Il processo di Apollonio, in: Mélanges d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire offerts à J. Carcopino, Paris 1966,397 ff. mit der These ab, Euseb habe den Bericht der Märtyrerakten, Apollonius habe eine Apologie an den Senat gerichtet, insofern mißverstanden, als er glaubte, Apollonius hätte die Apologie vor dem Senat verlesen wollen. Mißverständlich zu dem Prozeß E. BENZ, Der gekreuzigte Gerechte bei Plato, im Neuen Testament u. in der alten Kirche, Abh. Mainz, 1950, nr. 12,1066. Neuestens J. SPEIGL, Der römische Staat und die Christen. Staat und Kirche von Domitian bis Commodus, Amsterdam 1970,236: «möglicherweise . . . Senator».

<sup>62</sup> R. Freudenberger, Die Überlieferung vom Martyrium des römischen Christen Apollonius, ZNTW 60,1969,111 ff.

<sup>63</sup> G. ALFÖLDY, Fasti Hispanienses, Wiesbaden 1969,64.

<sup>64</sup> RUINART 264 ff.

<sup>65</sup> Z. B. HARNACK, Mission II 605; PIR<sup>2</sup> A 319.

Aemilianus, *cos. ord.* 244 und *cos. ord.* II 249 identifiziert. Doch ist der Wert der Akten gering und die Wahrscheinlichkeit nicht allzu groß, daß eine richtige Nachricht zugrunde liegt.<sup>66</sup>

Aurelia Tatia, Tochter des Skymnos, bekannt durch eine Inschrift aus Apameia in Phrygien (etwa Mitte des 3. Jh. n. Chr.).<sup>67</sup> Da es in dem Text heißt: *Ἀυρηλία Συγκλητικῆ τῆ καὶ Τατίῳ*, *Synkletike* hier jedoch möglicherweise als Eigenname verwendet wurde, ist ihre Zugehörigkeit zum Senatorenstand nicht sicher.

C. Iulius Nestorianus und seine Tochter Ga. Iulia Flaviana. Sie werden genannt in der Grabinschrift des M. Iulius Eugenius, des späteren Bischofs von Laodicea in Lykaonien.<sup>68</sup> Der Vater trägt das Rangprädikat *συγκλητικός*, gehört also zweifellos dem Senatorenstand an; die Heirat der Tochter erfolgte vor 312.<sup>69</sup> Über die Religionszugehörigkeit von Vater und Tochter ist nichts gesagt;<sup>70</sup> doch hätte Iulius Eugenius in späteren Jahren kaum Veranlassung gehabt, die Heirat zu erwähnen, wenn seine Gattin nicht christlich gewesen wäre. Zwar waren Heiraten christlicher Mädchen mit heidnischen Männern nicht selten, so daß sich auch einzelne Synoden damit beschäftigten;<sup>71</sup> doch wird über das Gegenteil nie geklagt. Deshalb dürfte man eher dazu neigen, in Iulius Nestorianus und seiner Tochter christliche Mitglieder des Senatorenstandes zu sehen. Freilich hat die Tochter durch die Heirat mit einem Mann, der nicht Senator war, den *Clarissimat* verloren (vgl. Dig. 1,9,8).

Prisca, die Gattin Kaiser Diokletians, und Valeria, ihre Tochter. Laktanz, *de mort. pers.* 15,1 berichtet von den Maßnahmen, die Diokletian nach dem Brand im Palast von Nikomedien, der den Christen zugeschoben wurde, ergriff, und sagt dabei:

<sup>66</sup> Vgl. BIGELMAIR 151 f. und HARNACK, *Mission* 564 A. 4; ablehnend CADOUX 394 A. 3. Neuerdings rechnet MOREAU, *Christenverfolgung* 83 damit, daß er zweifellos Christ gewesen sei (irrtümlich datiert er den 2. Konsulat ins Jahr 245; siehe dazu A. DEGRASSI, *I fasti consolari dell'impero romano*, Rom 1952, 67 u. 69; PIR<sup>2</sup> F 529).

<sup>67</sup> CIG III 3963; KAUFMANN 105; W. M. RAMSAY, *The Cities and Bishoprics of Phrygia*, Oxford 1897, I 2,535 f.; doch sind zwei der Belege, die RAMSAY 536 und 643 (= IGR III 659) für die Verwendung von *Synkletikos* als Eigenname anführt, wohl nicht zutreffend. Denn er kommt zu dieser Deutung nur dadurch, daß er IGR III 659 an den Anfang des 2. Jh. datiert, als es erst ganz wenige Senatoren in Asien gab. Doch führt er keinen Beweis für seine Datierung an. Die Inschrift kann ebenso ans Ende des 2. Jh. gehören (vgl. auch die Abkürzung des Kaisergentiliciums: Fl.); in dieser Zeit sind jedoch Angehörige des Senatorenstandes aus Akmonia ohne weiteres möglich.

<sup>68</sup> Richtig veröffentlicht von W. M. CALDER, *The Expositor* 6,1908,385 ff., sowie Klio 10,1910,233 f.; MAMA I 170.

<sup>69</sup> Vgl. CALDER, *The Expositor* 6,1908,401; ders., *JRS* 10,1920,46.

<sup>70</sup> Aus der letzten Zeile der Inschrift wollte CALDER, Klio 10,1910,233 herauslesen, daß nicht alle Mitglieder der Familie des Iulius Eugenius Christen seien. Doch hat A. WILHELM, Klio 11,1911,388 ff. die Lücke in der letzten Zeile anders ergänzt, wodurch die Interpretation CALDERS hinfällig wurde; die Ergänzung WILHELMS auch MAMA I 170 übernommen.

<sup>71</sup> Siehe etwa Kanon 15 der Synode von Elvira und Kanon 11 der Synode von Arles, in denen jeweils von der Verheiratung von *fideles puellae* mit *gentiles* gesprochen wird; vgl. J. KÖHNE, Über die Mischehen in den ersten christlichen Zeiten. Die allmähliche Zunahme der Ehen zwischen Christen und Heiden, in: *Theologie und Glaube* 23,1931,333 ff. bes. 345.

*primam omnium filiam Valeriam coniugemque Priscam sacrificio pollui coegit.* Daraus hat man den Schluß gezogen – was von Laktanz wohl auch beabsichtigt war –, beide seien, zumindest heimlich, Christen gewesen.<sup>72</sup> Doch gibt es außer dieser Laktanzstelle kein weiteres Zeugnis in der zeitgenössischen Literatur, nicht einmal bei Euseb (wiewohl zu bedenken ist, daß Laktanz sich zu dieser Zeit in Nikomedien als Rhetoriklehrer aufhielt). Von der modernen Forschung wurden deshalb Zweifel am Bericht des Laktanz geäußert.<sup>73</sup>

Gattin des *praeses* Bassus. Sie wird in den Märtyrerakten des Bischofs Philippus von Herakleia in Thrakien, der im Jahr 304 hingerichtet wurde, genannt.<sup>74</sup> Da zu dieser Zeit die Umorganisation der Provinzen durch Diokletian bereits durchgeführt war,<sup>75</sup> verwaltete Bassus die Provinz Europa.<sup>76</sup> Dieses Gebiet wurde zwar nach der *Notitia dignitatum* (or. I 71–73) von einem *consularis* geleitet, doch muß diese Regelung unter Diokletian noch nicht gegolten haben,<sup>77</sup> unter dem die meisten Statthalter außer in Italien, Africa und Asia dem Ritterstand angehörten. Deshalb ist es auch nicht sicher, ob die Gattin des Bassus *clarissima femina* war.

Vet. Publilius Potitus, *clarissimus vir*. Wir kennen ihn durch eine Sarkophaginschrift,<sup>78</sup> die von seiner Mutter ihm und seiner Schwester Aeria Aelia Theodora *honestata femina* errichtet wurde.<sup>79</sup> Das Sarkophagfragment dürfte noch ins 3. Jh. gehören<sup>80</sup> und könnte möglicherweise christlich sein.<sup>81</sup>

Das Ergebnis ist äußerst mager,<sup>82</sup> zumal wenn man bedenkt, wieviele Senatoren

<sup>72</sup> Vgl. etwa BIGELMAIR 163; LECLERCQ 2866 (zumindest Katechumenen); HARNACK, *Mission* II 576; CADOUX 556.

<sup>73</sup> Skeptisch ENSSLIN, RE XXII 2560 und VII A 2282 f.; ablehnend etwa J. MOREAU, *Lactance, De la mort des persécuteurs* (Sources chrétiennes nr. 39), Paris 1948, II 284 f.

<sup>74</sup> RUINART 444: *quod uxor eius Deo aliquanto iam tempore serviebat.*

<sup>75</sup> ENSSLIN, RE VII A 2458.

<sup>76</sup> ENSSLIN, RE XIX 2373 nr. 17.

<sup>77</sup> Vgl. BETZ, RE VI A 457.

<sup>78</sup> CIL VI 1537 (vgl. p. 3142 addit.) = DIEHL, ILCV 129.

<sup>79</sup> Da der Name der Schwester gänzlich anders lautet und sie auch nur das inoffizielle Rangprädikat *honestata femina* trägt, dürfte die Mutter wohl zweimal verheiratet gewesen sein.

<sup>80</sup> Im CIL ist die Inschrift unter die vordiokletianischen Texte eingereiht; vgl. PIR V 363.

<sup>81</sup> Der Text spricht von *deus propitius*; außerdem war ein Hirte mit seiner Herde als Reliefschmuck angebracht; in Kombination mit der Inschrift könnte dies auf christlichen Charakter hinweisen; vgl. CIL VI p. 3142 addit. zu nr. 1537; nach ILCV Suppl. IV S. 2 zu nr. 129 wären Sarg und Inschrift jedoch heidnischer Herkunft.

<sup>82</sup> Gänzlich unsicher bleibt ein Mecius Mannus, der auf einer Tonlampe genannt wird (PIR M 44). Für Victoria, Secunda und Restituta, die nach HARNACK, *Mission* II 604 dem *ordo senatorius* angehört haben sollen, findet sich in den Acta Saturnini (RUINART 415 ff.) kein derartiger Hinweis; *clarissima martyr* für Victoria (RUINART 417) scheint mir kein Beleg. Der in denselben Akten genannte *Dativus qui et Senator* dürfte eher das Cognomen Senator getragen haben, als daß er tatsächlich Mitglied des röm. Senates war (vgl. zu Senator als Cognomen: H. SOLIN, *Arctos* 6,1970,107; nach einem Zitat LECLERCQs (2882) aus den

und Angehörige ihrer Familien wir aus den knapp 300 Jahren, die seit dem Heraus-treten des Christentums aus Judäa bis zum Sieg Konstantins verfließen sind, kennen.<sup>83</sup> In diesen Jahrhunderten wird man insgesamt mit über 6000 Senatoren rechnen dürfen, da jährlich 20 Quästoren neu in den Senat eintraten und auch eine nicht geringe Anzahl von Rittern durch *adlectio* zu Senatoren gemacht wurde.<sup>84</sup> Zusammen mit den weiblichen Angehörigen wird eine Mindestgesamtzahl von 15 000 für den Senatorenstand in dem betrachteten Zeitraum eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sein.<sup>85</sup> Freilich darf man einige Gesichtspunkte bei der Beurteilung des Zahlenverhältnisses nicht außer acht lassen. Die Ausbreitung des Christentums ging bekanntlich in den einzelnen Provinzen des römischen Reiches unterschiedlich schnell

---

Acta Saturnini wäre er Mitglied des Dekurionenrates von Karthago; doch ist das Zitat in dieser Form in den Akten nicht zu finden). Weitere Beispiele für christliche Senatoren sind in apokryphen Apostelakten sowie in späteren Märtyrerakten zu finden (vgl. HARNACK, Mission II 569 f. A. 6; W. MICHAELIS, Die apokryphen Schriften zum Neuen Testament<sup>3</sup>, Bremen 1962, Petrusakten 338: Demetrius. 349.370 f.: Marcellus. 361: Nicostratus; Andreasakten 382: Maximilla, Frau des Aegeates, Prokonsuls von Achaia, und ihre Verwandte Iphidamia; K. J. NEUMANN, Der röm. Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian, Leipzig 1890, 290: Iulius (unter Commodus); 310: Caecilia; 311 f.: Palmatus und Simplicius; 313: Martina; 324: Andreas). Die Angaben sind jedoch zum größten Teil wertlos (vgl. NEUMANN a. O.). Flavius Iulianus, *clarissimus vir*, Flavius Insteius Cilo, *clarissimus puer*, Clodius Insteius Flavius, *puer clarissimus*, Insteia Cilonis, *clarissima femina* (AE 1936, 123. 124), gehören wohl eher ins 4. als ins 3. Jh. (vgl. PIR<sup>2</sup> F 193.292 a.295 a; vgl. jedoch Repertorium d. christl.-ant. Sarkophage 233 f., nr. 564). Iallius Bassus, Catia Clementina, Iallia Clementina und Aelius Clemens, die auf einem Sarkophagfragment aus dem 3. Jh. genannt werden (DIEHL, ILCV 4644 adn; SCHNEIDER, Denkmäler 181), können mit dem konsularen Haus des M. Iallius Bassus Fabius Valerianus sowie dem des Konsuls von 230, Sex. Cadius Clementinus Priscillianus, verwandt sein (PIR<sup>2</sup> J 2.6; C 564.573). Doch ist ihre Zugehörigkeit zum Senatorenstand zu unsicher; ebenso bei Iulius Severus, PIR<sup>2</sup> J 571. Pompeia Fulcinia Candida, *clarissima femina*, wird von DIEHL, ILCV 172 a (= CIL VI 37072) als Christin betrachtet, wohl wegen der Inschrift 172 b, die vom selben Sarkophag stammt. Doch geht aus der Originalpublikation (NSA 1905, 418 ff.) hervor, daß die zweite Inschrift (die übrigens nicht unbedingt christlich sein muß, vgl. D. S. M.) später angebracht wurde als diejenige, die Pompeia Fulcinia Candida für ihren *alumnus* errichten ließ; in 172 a ist aber keinerlei Hinweis auf das Christentum zu finden, ebensowenig in dem Thema des Sarkophagreliefs, das die Endymionsage darstellt (NSA 1905, 418).

<sup>83</sup> Interessant ist daran auf jeden Fall, daß die ersten allgemeinen Hinweise auf Christen im Senatorenstand und die ersten konkreten Beispiele zeitlich zusammentreffen, nämlich jeweils unter Septimius Severus. Diese Entwicklung dürfte in der Friedenszeit der Kirche unter Commodus ihren Anfang genommen haben. Von hier aus erscheint es möglich, daß die Sätze bei Euseb. h. e. 5,21,1 sich auch auf Senatoren beziehen (vgl. aber oben A. 8).

<sup>84</sup> Insbesondere auch in Zeiten des politischen Umbruchs wie unter Septimius Severus.

<sup>85</sup> Wenn man beispielsweise die Zahlen nimmt, die BARBIERI, L'albo senatorio für den Zeitraum von 193–283 bietet, kommt man auf etwa 1850 männliche Angehörige des Senatorenstandes (bei BARBIERI 2287 Nummern, von denen man etwa 440 abziehen muß, da es sich hier um Senatoren handelt, die zweimal aufgenommen wurden). Theoretisch muß man in diesen 90 Jahren mit 1800 Neuaufnahmen in den Senat rechnen (ohne *adlecti*), wozu man dann noch die etwa 800–900 Senatoren zählen muß, die um 193 im Senat saßen (BARBIERI, L'albo senatorio 431; vgl. aber zu dieser Zahl F. VITTINGHOFF, Gnomon 1957, 110 f.).

vor sich;<sup>86</sup> ebenso war es jedoch auch hinsichtlich der Herkunft der senatorischen Familien.<sup>87</sup> Während etwa im ersten und zweiten Jahrhundert besonders viele Senatoren aus Spanien, der Narbonensis und aus Oberitalien kamen,<sup>87a</sup> drang das Christentum in diese Provinzen erst relativ spät und, mit Ausnahme von Afrika,<sup>88</sup> auch nur schwach ein. Andererseits kennen wir aus Ägypten, das spätestens seit etwa 180 eine bereits machtvolle Kirche besaß,<sup>89</sup> nur insgesamt zwei Senatoren.<sup>90</sup> Nur in den kleinasiatischen Provinzen verlief die Bewegung in etwa parallel; denn seit der flavischen Zeit steigt der Anteil der Senatoren aus diesen Gegenden ziemlich steil an,<sup>91</sup> und ebenso können wir dort seit dem Ende des 1. Jh. mit einer nicht unbeträchtlichen Ausbreitung des Christentums rechnen.<sup>92</sup> Jedenfalls wird diese regionale Verschiedenheit in Betracht gezogen werden müssen.

Ferner darf auch unsere Quellenlage nicht außer acht gelassen werden. Für die gesamte Zeit haben wir nur eine christliche Darstellung, die sich bemüht, chronologisch und regional einigermaßen umfassend zu sein, nämlich Eusebs Kirchengenge-

<sup>86</sup> Vgl. beispielsweise HARNACK, *Mission* II 618 ff.; KÖTTING, *RAC* II 1138 ff.; K. S. LATOURETTE, *A History of the Expansion of Christianity*, New York 1937; M. SIMON und A. BENOIT, *Le judaïsme et le christianisme antique d'Antiochus Epiphane à Constantin*, Paris 1968, 106 ff.; O. GIORDANO, *La Mauretania Tingitana e il cristianesimo primitivo*, *Nuovo Didaskaleion* 15, 1965, 25 ff.; W. H. C. FREND, *The Christianization of Roman Britain*, in: *Christianity in Britain, 300–700*, ed. M. W. BARLEY und R. P. C. HANSON, Leicester 1968, 37 ff.; J. ZEILLER, *L'expansion du christianisme en occident dans les trois premiers siècles*, *CRAI* 1943, 470 ff.; A. PINCHERLE, *Sulle origini del cristianesimo in Sicilia*, *Kokalos* 10/11, 1964/65, 547 ff.; R. THOUVENOT, *Les origines chrétiennes en Mauretanie*, *REL* 71, 1969, 354 ff.

<sup>87</sup> Zusammenfassend M. HAMMOND, *Composition of the Senate, A. D. 68–235*, *JRS* 47, 1957, 74 ff.

<sup>87a</sup> Dazu besonders R. SYME, *Tacitus*, Oxford 1958, II 566 ff.; 585 ff.; ferner S. J. DE LAET, *De samenstelling van den Romeinschen Senaat gedurende de eerste eeuw van het Principaat*, Antwerpen 1941; B. STECH, *Senatores Romani qui fuerint a Vespasiano usque ad Traiani exitum*, *Klio Beiheft* 10, Leipzig 1912 (sein Werk wird in Kürze durch eine Arbeit von J. DEVREKER, Gent, ersetzt werden); P. LAMBRECHTS, *La composition du Sénat romain de l'accession au trône d'Hadrien à la mort de Commode (117–192)*, Antwerpen 1936, 183 ff.; R. ETIENNE, *Les sénateurs espagnols sous Trajan et Hadrien*, in: *Les Empereurs Romains d'Espagne*, Paris 1965, 55 ff.

<sup>88</sup> Zu Afrika: J. MESNAGE, *Le christianisme en Afrique. Origines, développements, extension*, Alger-Paris 1914; E. BUONAIUTI, *Il cristianesimo nell'Africa Romana*, Bari 1928; SCHNEIDER, *RAC* I 174 f.; W. TELFER, *The Origins of Christianity in Africa*, *Studia Patristica* IV, TU 79, Berlin 1961, 512–517.

<sup>89</sup> HARNACK, *Mission* II 705 ff.; H. J. BELL, *Cults and Creeds in Graeco-Roman Egypt*, Liverpool 1954, 78 ff.; BÖHLIG, *RAC* I 131 f.

<sup>90</sup> P.(?) Aelius Coeranus und sein gleichnamiger Sohn: BARBIERI, *L'albo senatorio* nr. 6 und 7.

<sup>91</sup> L. WALTON, *Oriental Senators in the Service of Rome*, *JRS* 19, 1929, 38 ff.; P. LAMBRECHTS, *La composition* 190 ff. (siehe Anm. 87a), R. SYME, *Tacitus*, Oxford 1958, II 510 f.; W. ECK, *Senatoren von Vespasian bis Hadrian*, *Vestigia* 13, München 1970, 68 A. 75.

<sup>92</sup> W. M. RAMSAY, *The Cities and Bishoprics of Phrygia*, Oxford, I 1, 1895, I 2, 1897; allgemein HARNACK, *Mission* II 730 ff.; KEIL, *RAC* I 742 f.; SCHNEIDER, *RAC* II 418 f.

schichte.<sup>93</sup> Gerade er aber war für den Westen und Italien, von wo die Mehrheit der Senatoren stammte, auf zufällige Quellenzeugnisse, wie sie ihm insbesondere in den Briefen und Traktaten von Bischöfen und kirchlichen Gelehrten vorlagen, angewiesen.<sup>94</sup> Heidnische Historiker jedoch, insbesondere Cassius Dio, schweigen sich meist über das Christentum vollständig aus.

Bei der zweiten Quellenart, die Aussagen über christliche *virī clarissimi* und *clarissimae feminae* macht, den Inschriften, ist zu bedenken, daß wir vor den Jahren um 200 auf keinen Fall mit einem christlichen Grabformular rechnen dürfen.<sup>95</sup> In dieser Zeit zeigen sich überhaupt erst die Anfänge. Bis dahin und teilweise noch weit länger gebrauchte man das übliche Formular. Möglicherweise ließ man zwar Hinweise, die betont mit dem heidnischen Grabkultus zusammenhängen, weg; aber damit werden die Inschriften noch nicht als christlich erkennbar; und diese neutralen Formulierungen dauern wohl noch bis ins frühe 4. Jh. an, obwohl sich daneben schon ein spezifisch christliches Gepräge der Grabinschriften entwickelt hatte. So ist etwa aus der ursprünglichen Grabinschrift des M. Aurelius Prosenes nichts über sein Christentum zu entnehmen.<sup>96</sup> Nur dadurch, daß sein eigener Freigelassener Ampelius noch einen zweiten Text einmeißeln ließ, wird für uns seine Zugehörigkeit zur christlichen Religion erkennbar.<sup>97</sup> Nun wird man aber gerade bei Senatoren und ihren Angehörigen kein provozierendes Zurschaustellen ihres religiösen Bekenntnisses erwarten;<sup>98</sup> denn bei ihrer sozialen Stellung mußte etwas Derartiges um so eher auffallen. So werden manche Senatoren für immer als Christen unbekannt bleiben,

<sup>93</sup> Der einzige Senator, den er mit Namen nennt, Asturius, dürfte aus Caesarea in Palästina stammen, vgl. S. 388. Es ist allgemein nicht zu erwarten, daß christliche Autoren die Namen von lebenden Senatoren, die der Kirche angehörten, genannt hätten. Denn die Möglichkeit war zu groß, daß daraus den Genannten Schwierigkeiten entstünden.

<sup>94</sup> Allgemein zu Eusebs Quellenbehandlung B. GUSTAFSSON, Eusebius' Principles in Handling His Sources, as Found in His Church History, Books I–VII, *Studia Patristica* IV, TU 79, Berlin 1961, 429 ff.

<sup>95</sup> Siehe z. B. W. M. RAMSAY, *The Cities and Bishoprics of Phrygia*, Oxford 1897, I 2, 484 ff.; H. G. THÜMMEL, Soziologische Aspekte des frühen christlichen Inschriftenformulars, in: *Die Rolle der Plebs im spätrömischen Reich*, hg. von V. BEŠEVLIJEV und W. SEYFARTH, Dt. Ak. Wiss. Berlin, Schrift. Sekt. Altertumswiss. 55,2, Berlin 1969, 71 ff. Bis zum Sieg Konstantins 312 sind fast alle christlichen Inschriften Grabinschriften.

<sup>96</sup> CIL VI 8498 = DIEHL, ILCV 3332; vgl. dazu NEUMANN 83 f. und zuletzt ausführlich H. U. INSTINSKY, Marcus Aurelius Prosenes – Freigelassener und Christ am Kaiserhof, *Abh. Mainz* 1964,3.

<sup>97</sup> Ein ähnlicher Fall scheint bei Carpophorus, dem christlichen Herrn des Callixtus, des späteren Bischofs von Rom, vorzuliegen. Carpophorus gehörte zur Familie des Kaisers Commodus (Hippolyt., ref. 9,12,1 ff.). Nun ist durch CIL VI 13040 ein *M. Aurelius Augg. lib. Carpophorus* überliefert, der mit aller Wahrscheinlichkeit mit dem Carpophorus bei Hippolyt identisch ist (vgl. H. GÜLZOW, *Christentum u. Sklaverei*, Bonn 1969, 152 A. 3). Seine Grabinschrift enthält jedoch ebenfalls keinerlei Hinweis auf ein christliches Bekenntnis.

<sup>98</sup> Auf einen möglicherweise kryptochristlichen Grabstein eines römischen Ritters weist KAUFMANN 231 hin.

weil sie, bewußt oder auch ohne besondere Absicht, sich an die herkömmlichen Inschriftformulare hielten.

Unklar bleibt, ob möglicherweise in christlichen Inschriften, zumindest bis zum Sieg der Kirche unter Konstantin, mit Absicht auf Standesprädikate wie *vir clarissimus* oder *clarissima femina* verzichtet wurde, im Einklang mit der Idee von der Gleichheit aller Menschen in Christus.<sup>99</sup> Denn obwohl es allgemein und besonders für die christlichen Grabinschriften Roms und Karthagos nachgewiesen werden konnte, daß man auf die Angabe des Status eines Freigelassenen oder eines Sklaven fast ohne Ausnahme verzichtete,<sup>100</sup> erscheint zumindest in den Texten seit Konstantin ständig der Hinweis auf die sozial höheren Stände. Es bleibt deshalb zweifelhaft, ob man vor dem Ende der Verfolgungen mit einem derartigen Verhalten rechnen kann, wiewohl es auch leicht vorstellbar ist, daß man bei dem gewaltigen Anwachsen der Gläubigenscharen seit 312 zwar einerseits nicht von Sklaven und Freigelassenen jetzt wieder ihre Personalstatusangabe verlangte, andererseits aber auch von den höheren Ständen, die nun endlich auch in größerer Anzahl zum Christentum fanden, nicht dieselbe Selbstverleugnung, die man möglicherweise früher erwartet hatte, fordern konnte.

Doch auch wenn man diese Aspekte hinsichtlich unseres Wissens einrechnet, wird sich an dem oben deutlich gewordenen Ergebnis nicht allzu viel ändern. Klar wird aus der Zusammenstellung der Beispiele, daß das Christentum vor allem bei den weiblichen Angehörigen des Senatorenstandes – auch hier natürlich nur in sehr beschränktem Maß – Fuß gefaßt hatte. Dagegen ist es nicht möglich, mit Sicherheit auch nur einen einzigen Senator nachzuweisen, der, während er noch Ämter bekleidete, Christ geworden wäre. Denn bei den wenigen oben angeführten Senatoren wissen wir nicht, wann sie zum Christentum gekommen sind. Es ist ja nicht auszuschließen, daß sie sich erst nach Beendigung ihrer Laufbahn der neuen Religion zugewendet haben. Und so trifft der Vorwurf, der seit der Mitte des 2. Jh. gegen die christliche Kirche erhoben wurde, sie verbreite sich vor allem unter Frauen (und jungen Leuten),<sup>101</sup> auch auf den führenden Stand des Reiches zu. Dies führte sowohl in Rom wie wahrscheinlich auch in anderen Gegenden des Reiches zu einem religiösen und sozialen Dilemma, da es zwar in den Gemeinden heiratsfähige Mädchen aus dem Senatoren- (und Ritter-)stand gab, aber keine oder nicht genügend junge Männer, die denselben sozialen Status besaßen.<sup>102</sup> Aber selbst wenn einige wenige den Ortskirchen angehörten, war an eine nennenswerte Auswahl nicht zu denken; und es wird nicht nach dem Willen der *clarissimae puellae* und ihrer Eltern gewesen sein, einen oder keinen nehmen zu müssen. Denn der Ausweg, einen sozial tiefer-

<sup>99</sup> So etwa F. GROSSI GONDI, *Trattato di epigrafia cristiana latina e greca del mondo romano occidentale*, Rom 1929 (Nachdruck 1968), 72 und 100 und THÜMMEL (s. Anm. 95) 72 ff.

<sup>100</sup> I. KAJANTO, *Onomastic Studies in the Early Christian Inscriptions of Rome and Carthage*, Acta Instituti Romani Finlandiae II 1, Helsinki 1963, 6 ff.

<sup>101</sup> Tatian 33; Orig. c. Cels. 3,55; Porphyrius fr. 58 u. 97 (HARNACK); ferner HARNACK, *Mission II* 589 ff.

<sup>102</sup> Hippolyt. ref. 9,12,24f.; Tertull. ad uxor. 2,8; vgl. HARNACK, *Mission II* 604.609.

stehenden Mann zu wählen, war im allgemeinen keine Alternative, da man sich damit gesellschaftlich und auch rechtlich deklassiert hätte.<sup>103</sup> So scheint es nicht nur einmal vorgekommen zu sein, daß christliche junge Damen aus senatorischem Hause mit einem ihrer Sklaven oder Freigelassenen zusammenlebten,<sup>104</sup> obwohl rechtlich dadurch keine Ehe gestiftet wurde;<sup>105</sup> dies hat natürlich in kirchlichen Kreisen Anstoß erregt, und deshalb hat Bischof Callixtus von Rom (217–222) Verbindungen dieser Art kirchlich sanktioniert, allerdings mit der strengen Auflage zum monogamen *concubinatus*.<sup>106</sup>

Interessanterweise spiegelt sich das Übergewicht der aristokratischen Damen auch besonders deutlich in den apokryphen Schriften des NT, die für diese Erscheinung als zeitgenössische Quellen ihren Wert erhalten. So wird in den Paulusakten Thekla, die der führenden Munizipalschicht von Iconium angehörte, erwähnt, in den Andreasakten Maximilla, die Gattin des Prokonsuls Aegeates, und in den Thomasakten Mygfontia, die Frau eines hohen Palastbeamten, sowie die Königin Tertia, die sich alle zum Christentum hinwenden.<sup>107</sup> Erst als im Laufe der Zeit die Kenntnis dieser meist recht einseitigen Bekehrungen in den aristokratischen Familien verlorengegangen war, erscheinen in den legendären Märtyrerberichten zunehmend römische Beamte und Senatoren, die die christliche Religion annehmen.<sup>108</sup>

Nun ist natürlich noch zu fragen, wie es zu dieser unterschiedlichen Annahme des Christentums in den einzelnen Ständen kam,<sup>109</sup> insbesondere aber, wodurch die Senatoren und ihre Familien von der Hinwendung zum Christentum abgehalten wurden.<sup>110</sup>

<sup>103</sup> Ulpian, Dig. 1,9,8; vgl. auch die unter Anm. 106 zitierte Arbeit von J. GAUDEMET 336.

<sup>104</sup> Vgl. schon Apost. Konst. 8,32.

<sup>105</sup> Paulus, Dig. 23,2,16 praef.; 24,1,3,1; Modestinus, Dig. 23,2,42,2; Ambrosius (Abr. 1,19 = PL 14,427 f.) verwirft später unter Berufung auf Gen. 15,2 f. Ehen zwischen Angehörigen ungleichen Standes wegen der erbrechtlichen Folgen; vgl. auch GAUDEMET 336 (A. 106).

<sup>106</sup> Hippolyt. ref. 9,12,24 f. Siehe zu den juristischen Aspekten zuletzt J. GAUDEMET, La décision de Callixte en matière de mariage, in: Studi in onore di Ugo Enrico Paoli, Florenz 1955, 333 ff.; vgl. auch M. GÜLZOW, Kallist von Rom. Ein Beitrag zur Soziologie der römischen Gemeinde, ZNTW 58, 1967, 102 ff. bes. 118 ff.; ders., Christentum und Sklaverei in den ersten drei Jahrhunderten, Bonn 1969, 168 ff.

<sup>107</sup> W. MICHAELIS, Die apokryphen Schriften zum Neuen Testament<sup>3</sup>, Bremen 1962, 299. 382.424 f.431 f.

<sup>108</sup> Vgl. NEUMANN 290.311 ff.324 (siehe S. 395 A. 82).

<sup>109</sup> Auf die religiösen Gründe für Annahme bzw. Ablehnung des Christentums soll hier nicht näher eingegangen werden, da sie sich ihrer Natur nach meist dem Zugriff entziehen. Allgemein zur Bekehrungssituation: A. D. NOCK, Conversion, Oxford 1933; G. BARDY, La conversion au christianisme durant les premiers siècles, Paris 1949; K. ALAND, Über den Glaubenswechsel in der Geschichte des Christentums, Berlin 1961.

<sup>110</sup> Insgesamt fand ja die Diskussion zwischen Heidentum und Christentum auf verschiedenen intellektuellen und sozialen Ebenen statt, und die Gründe, die für einen Senator hinsichtlich Annahme oder Ablehnung des Christentums wirksam waren, unterschieden sich sehr von denen anderer sozialer Schichten; vgl. E. R. DODDS, Pagan and Christian in an Age of Anxiety. Some Aspects of Religious Experience from Marcus Aurelius to Constantine, Cambridge 1965, 103.

Dabei steht an erster Stelle sicher die Gefahr, an religiösen Handlungen des Staates sich beteiligen zu müssen, die mit dem christlichen Bekenntnis nicht mehr zu vereinbaren waren. Das begann mit dem Weihrauchopfer beim Betreten des Senatssaales, setzte sich fort bei den Opferhandlungen, die jeder Statthalter im Laufe seiner Amtszeit in der Provinz verrichten mußte, und konnte schließlich dazu führen, daß man als Mitglied in eine der den Senatoren vorbehaltenen Priesterschaften aufgenommen wurde. Allerdings mußte nicht jeder Senator automatisch und vor allem direkt mit dem heidnischen Kultus so konfrontiert werden, daß er selbst aktiv daran teilnahm. Gerade aber auch über die Erlaubtheit der passiven Teilnahme hat es in den Gemeinden Diskussionen gegeben,<sup>111</sup> und die wenigsten dürften dem Rigoristen Tertullian in seinen Ansichten gefolgt sein, der selbst das Bekränzen des Hauptes, wie es auch für alle Teilnehmer an einem Opfer Pflicht war, als Götzendienst ablehnt.<sup>112</sup> Insbesondere berief man sich auf die biblischen Beispiele von Joseph und Daniel, die beide höchste Ämter unter heidnischen Königen, in Ägypten bzw. in Babylon, innegehabt hatten.<sup>113</sup> Weshalb sollten also Christen nicht im Staatsdienst stehen, zumal es möglich sei, sich von heidnischen Opferhandlungen fernzuhalten bzw. nicht direkt aktiv daran teilzunehmen?

Prinzipiell hätte natürlich für Senatoren die Möglichkeit bestanden, sich teilweise oder auch ganz vom Staatsleben fernzuhalten, um die Konfliktmöglichkeiten, die sich aus einer Interessenkollision von Dienstpflichten und religiösen Vorschriften ergaben, zu vermindern oder ganz auszuschalten. Und man wird dies auch in Einzelfällen erwarten dürfen.<sup>114</sup> Doch konnte in diesem Fall leicht der Eindruck der *inertia* entstehen, der zwar nicht unbedingt gefährlich werden, aber zumindest das Prestige unter den eigenen Standesgenossen schmälern mußte.<sup>115</sup> Dazu ist zu bedenken, was der Senator durch einen Übertritt zum Christentum gewinnen konnte: Im günstig-

<sup>111</sup> Tert. de idol. 17; vgl. auch Orig. c. Cels. 8,24.

<sup>112</sup> Tert. de corona 11.13; dazu K. BAUS, Der Kranz in Antike und Christentum, Bonn 1940,63 ff. Auch scheint es Christen gegeben zu haben, die trotz der Teilnahme an Opfern nicht aufhörten, sich als Christen zu betrachten. Es ist etwa auf Origenes «comm. XXXI § 24 in Joh. zu verweisen, daß der Satan den und jenen, der ehrgeizig ist, dazu verführte, auf sich zu nehmen τὴν εἰδωλολατρείαν τὴν τῶν δοκούντων εἶναι ἐπ' ἀξιώματος; offenbar sind solche Christen gemeint, die sich nicht scheuen, Staatsstellen zu übernehmen, obgleich mit ihnen götzendienerische Akte verbunden sind» (A. v. HARNACK, Der kirchengeschichtliche Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes, Texte und Untersuchungen 42,4, Berlin 1919,108). Zu Bischöfen als Beamten weltlicher Herrscher siehe Cyprian, de lapsis 6.

<sup>113</sup> Tert. de idol. 17 f.; vgl. dazu auch Hippolyt in Dan. 2,10; 3,2,5.19,1 ff.; CADOUX 395 A. 1 und 2.

<sup>114</sup> Zumindest gesteht Tertullian das Verbleiben im einstigen Stand zu, während er gleichzeitig die Bekleidung von Ämtern strikt ablehnt (de idol. 18).

<sup>115</sup> Vgl. etwa im rein politischen Bereich den Vorwurf, der unter Domitian dem Herennius Senecio gemacht wurde, weil er sich nach der Quästur nicht mehr weiter um Ämter beworben hatte (Cassius Dio 67,13,2). Bei Sueton Dom. 15,1: *Flavium Clementem . . . contemptissimae inertiae*. Wenn CAMPBELL 365 f. meint, der Rückzug christlich gewordener Senatoren aus dem Staatsleben im 3. Jh. sei einer der Gründe zum Niedergang des Reiches gewesen, so ist dies sicher falsch.

sten Fall keinen Nachteil, doch normalerweise konnte er eine Minderung seines Ansehens, das sich schließlich zum größten Teil aus seinen staatlichen Funktionen ableitete, nicht vermeiden, und wenn es zu Verfolgungen kam, mußte er mit seiner Familie eine Degradierung unter die *humiliores*, Vermögensverlust und möglicherweise sogar die Todesstrafe erwarten (s. S. 385).<sup>116</sup> Letzteres hatten zwar auch die einfacheren Mitglieder der Kirche zu gewärtigen, doch war ihre Lage nicht so exponiert, und vor allem standen dem in ruhigen Zeiten auch Vorteile gegenüber, die für den Senator nicht relevant bzw. sogar eher hemmend waren. Man braucht nur an die karitative Fürsorge für Arme, Kranke und nicht zum wenigsten für die Toten oder an die Erwartung einer ausgleichenden Gerechtigkeit im Jenseits zu denken, um zu erkennen, wieviel attraktiver in dieser Hinsicht die Kirche für einfache als für vornehme Menschen war. Es bedurfte also wohl in jedem einzelnen Fall eines großen Maßes an Heroismus, wenn Senatoren sich der christlichen Religion zuwandten. Es dürfte sehr wahrscheinlich sein, daß manche von ihnen, die geistig bereits diesen Schritt getan hatten, doch sozusagen im Vorfeld des Christentums blieben, nämlich im Katechumenat,<sup>117</sup> da hier die Anforderungen und Erwartungen naturgemäß geringer waren.

Neben den Hindernissen, die sich von der staatlichen und gesellschaftlichen Seite ergaben, erkennen wir aber auch Schwierigkeiten, die sich der Bekehrung von Senatoren und ihren Angehörigen von der Lehre der Kirche selbst entgegenstellten.<sup>118</sup> Schon allein der Ursprung des Christentums und sein Stifter mußten diese Religion in den Augen eines ahnenstolzen Senators verdächtig und wenig vertrauenswürdig

---

<sup>116</sup> Wegen der Eigenart des römischen Prozeßverfahrens (privater Ankläger) konnte es freilich geschehen, daß auch während einer heftigen Verfolgung prominente Christen überhaupt nicht vor den Richter kamen, da sich gegen sie nicht so leicht ein *delator* fand. Ferner könnte es auch sein, daß sie von ihren Standesgenossen soweit nur möglich gedeckt wurden (vgl. S. 385 mit A. 21 sowie L. HERTLING, *Gregorianum* 25,1944,118). Wie sich eine exponierte Stellung auswirken konnte, ersehen wir aus dem Brief, den römische Presbyter 249 an Cyprian richteten (Cyprian ep. 8,2,3): *Ecclesia stat fortiter in fide, licet quidam terrore ipso compulsi, sive quod essent insignes personae . . . ruerunt*. Wer konkret damit gemeint ist, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

<sup>117</sup> Ein Beispiel dafür ist möglicherweise Marcia, die Konkubine des Kaisers Commodus, die von Hippolyt (ref. 9,12,10) nicht verurteilt wird. Ferner HARNACK, *Mission* I 400 A. 1. Aus nachkonstantinischer Zeit ist wohl Iunius Bassus, Stadtpräfekt im Jahr 359, anzuführen: *Iunius Bassus, v. c., qui vixit annis XLII men. II, in ipsa praefectura urbi neofitus iit ad Deum VIII kal. Sept. Eusebio et Ypatio coss.* (D. 1286 = DIEHL, *ILCV* 90; siehe dazu A. CHASTAGNOL, *Les Fastes de la Préfecture de Rome au Bas-Empire*, Paris 1962,149 ff.). Freilich dürfte sich in dieser Zeit die Motivation etwas geändert haben.

<sup>118</sup> Allgemein dazu W. NESTLE, *Die Haupteinwände des antiken Denkens gegen das Christentum*, *Arch. f. Religionswiss.* 37,1941/42,51 ff.; W. SPEYER, *Zu den Vorwürfen der Heiden gegen die Christen*, *JbAC* 6,1963,129 ff. Wie abstoßend das Verhalten mancher Christen bei Gerichtsverhandlungen, wo vor allem senatorische Statthalter mit Christen zusammentrafen, wirken konnte, ersieht man etwa am Ausspruch des Arrius Antoninus, des Prokonsuls von Asia 184/185: «Wenn ihr Unseligen schon sterben wollt, habt ihr denn keine Stricke, gibt es denn keine Abgründe?» (Tert. ad Scap. 5,1); eine andere Interpretation dieser Stelle bei MOREAU, *Christenverfolgung* 58 f. Vgl. Iustin. apol. 2,3.

erscheinen lassen. Die Religion war aus dem jüdischen Volk hervorgegangen, von dem ein Tacitus (hist. 5,2 ff.) nur mit Widerwillen sprach; der Stifter der Religion aber war von einem römischen Beamten, dem Statthalter der Provinz, zum Tod verurteilt worden und am Kreuz, also den Tod eines Sklaven, gestorben.<sup>119</sup> Wie konnte sich ein römischer Beamter, ein Vertreter der römischen Staatsmacht, einer Bewegung anschließen, die vom Anfang an den Stempel der Gesetzwidrigkeit trug und durch eben diese römische Staatsmacht in ihrem Gründer abgeurteilt worden war? Die psychologische Sperre, die daraus erwuchs, darf man sich gewiß nicht gering vorstellen.

Neben dem Verbot der Kirche, heidnische Opfer durchzuführen,<sup>120</sup> was den Dienst eines senatorischen Beamten nur von Zeit zu Zeit betraf, mußte aber ein anderes Verbot, das zumindest von manchen christlichen Kreisen mit ziemlicher Schroffheit vertreten wurde, den Staatsdienst in den höchsten Stellungen überhaupt unmöglich machen. Denn etwa bei Tertullian<sup>121</sup> oder in der Kirchenordnung Hippolyts<sup>122</sup> wird streng der Grundsatz des absoluten Tötungsverbots verfochten und die Aufnahme eines Beamten, der das *ius gladii* besitze, nur unter der Bedingung gestattet, daß er diese Macht abgebe. Dadurch wäre jeder aktive Beamte automatisch von der Kirche ausgeschlossen gewesen. Denn eine der wichtigsten Aufgaben der Statthalter war ja gerade die Kapitalgerichtsbarkeit, die von den unteren Behörden nie wahrgenommen werden durfte. Aber es gab in der inneren kirchlichen Diskussion auch andere Stimmen, etwa Clemens von Alexandrien oder Cyprian, die das Tötungsrecht des Staates auch im Anschluß an Paulus, Röm. 13,4 voll bejahten und damit die Ordnungsfunktion des Beamten ermöglichten.<sup>123</sup> Doch mußten solch radikale Töne, die fast stets eher gehört werden und bleibenderen Eindruck machen als besonnene Stimmen, manchen Senator, der aus anderen Gründen möglicherweise Sympathie für das Christentum hegte,<sup>124</sup> von einer tieferen Auseinandersetzung mit der in der

<sup>119</sup> Vgl. etwa Orig. c. Cels. 1,30; 6,34; Porphy. bei Augustin. civ. Dei 19,23.

<sup>120</sup> Zur teilweisen Ablehnung jeglicher öffentlicher Tätigkeit siehe z. B. Tert. apol. 38,3; de pallio 5; Orig. c. Cels. 8,75; Cyprian. ad Donat. 11.13.

<sup>121</sup> De idol. 17; 19; de cor. 11; allgemein dazu B. SCHÖPF, Das Tötungsrecht bei den frühchristlichen Schriftstellern bis zur Zeit Konstantins, Regensburg 1958, 150 ff.

<sup>122</sup> W. TILL-J. LEIPOLDT, Der koptische Text der Kirchenordnung Hippolyts, TU 58, Berlin 1954, 11 cap. 41,10.

<sup>123</sup> Vgl. SCHÖPF, Tötungsrecht (Anm. 121) 154 ff. Wenn er a. O. einen Zwiespalt in der Haltung des Laktanz hinsichtlich des Tötungsrechtes feststellt, so übersieht er, daß der afrikanische Redelehrer in div. inst. 6,20,15 ff. und Epit. 59,5 nicht das Tötungsrecht des Staates und des Beamten bestreitet, sondern lediglich die Anklage durch einen Christen verbietet, wenn auf die Anklage die Todesstrafe folgte. Offensichtlich sah Laktanz in einem solchen Verhalten nur persönliche Rache.

<sup>124</sup> Ein Beispiel für einen römischen Beamten, der sich für das Christentum interessierte und sich Aufklärung über die Lehre verschaffte, war jener Statthalter der Provinz Arabia, der um 215 Origenes zu sich kommen ließ (Euseb. h. e. 6,19,15). Leider kennen wir seinen Namen nicht, obwohl in diesen Jahren sehr viele Legaten von Arabia bezeugt sind (H.-G. PFLAUM, Les gouverneurs de la province romaine d'Arabie de 193 à 305, Syria 34, 1957, 128 ff. bes. 137 ff.).

Öffentlichkeit umstrittenen Lehre von vorneherein abhalten, da durch derartige Forderungen seiner bisherigen Existenz der Boden entzogen wurde.

Dazu traten auch Punkte der christlichen Lehre, die direkt die soziale Selbsteinschätzung des römischen Senatorenstandes betreffen mußten, nämlich der Gedanke der Gleichheit vor Gott und der Brüderlichkeit in der Gemeinde. Die einzelnen Ortskirchen bestanden, entsprechend der allgemeinen Schichtung der Gesellschaft, naturgemäß zum größeren Teil aus kleinen und ärmeren Leuten, auch aus Sklaven und Freigelassenen, wengleich deren juristische Stellung nicht immer mit ihrer sozialen Einstufung übereinstimmen mußte. Man kann sich nun m. E. die psychologischen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten im Normalfall gar nicht zu groß vorstellen, denen ein Angehöriger des Senatorenstandes ausgesetzt war, wenn er sich dem Christentum zuwenden wollte. Er, der in seiner *familia* uneingeschränkt Herr war, der selbst vom Dekurionenrat und den Beamten seiner Heimatstadt hofiert und beinahe als Halbgott betrachtet wurde, der diese Stadt häufig vor den zentralen Behörden und besonders vor dem Kaiser als Patron vertrat, er sollte sich einfügen in eine Gemeinde, in der der Sklave oder der kleine Händler gleichberechtigt neben dem großen Herrn am Gottesdienst teilnahm,<sup>125</sup> wo ihm bei der Verkündigung der Lehre der Satz in den Ohren klingen konnte: «Leichter geht ein Kamel durch ein Nadelöhr als ein Reicher ins Himmelreich» (Marc. 10,25). Daß sich daraus praktische Schwierigkeiten ergaben, ersieht man aus der Schrift *«Quis dives salvetur?»*, die Clemens von Alexandrien über diese Stelle des Neuen Testaments verfaßte.<sup>126</sup> Einerseits scheinen Gemeindemitglieder, die zu den oberen sozialen Schichten gehörten, mit diesen Worten nicht fertig geworden zu sein, andererseits haben daraus offensichtlich auch manche Armen unter den Christen den Gedanken abgeleitet, ihre reichen Mitbrüder sollten ihr Vermögen verteilen, um auf diese Weise das Gebot des Evangeliums zu erfüllen.<sup>127</sup> Dies mußte Unruhe unter den Mitgliedern erzeugen. Deshalb bemüht sich Clemens<sup>128</sup> darzulegen, daß der Satz des Evangeliums nicht plump oder ganz direkt aufzufassen sei, vielmehr in geistiger Weise die innere Freiheit vom Besitz, die Freiheit von den Leidenschaften der Seele meine. Und wenn schon für reiche Menschen, die bereits Christen waren (Clem. Al., *Quis dives* 2,4), diese und ähnliche Sätze des Neuen Testaments nur schwer in ihr Leben zu integrieren waren, wie sehr mußten dann erst Außenstehende, denen das Christentum auch noch aus anderen

<sup>125</sup> Tatian 32,8: «Wir beurteilen die, die uns beitreten, nicht nach ihrem Aufzug.» Eine andere Frage ist natürlich die, ob in der Praxis auch nach diesem Grundsatz verfahren wurde (ein Hinweis bereits noch aus neutestamentlicher Zeit Paulus 1. Korinth. 11,17 ff.). Aber den Schritt in die kirchliche Gemeinschaft hatten die Senatoren ja im allgemeinen eben noch nicht getan. Deshalb war für sie die Theorie und die Lehre zunächst entscheidend.

<sup>126</sup> Siehe dazu ALTANER-STUIBER, *Patrologie* 194.

<sup>127</sup> Clem. Al., *Quis dives salvetur?* 11,2; vgl. auch Hirt des Hermas, *Sim.* 2,5 ff. hg. von M. DIBELIUS, *Hb. zum Neuen Testament: Die apostolischen Väter IV*, Tüb. 1923, 554 ff.; ferner Orig. c. Cels. 6,16.

<sup>128</sup> 18,1; 14,1; 14,6; 27,1; vgl. Clem. Al., *Paid.* 3,34 ff.

Gründen suspekt war,<sup>129</sup> vor einer Lehre zurückschrecken, die, so schien es, die alte, überkommene Ordnung im sozialen und religiösen Bereich umzustürzen drohte. Diese Einschätzung des Christentums aber mußte sich bei keiner anderen sozialen Schicht schärfer in Mißtrauen bzw. Ablehnung auswirken als gerade im Senatorenstand. Durch Kleidung, Rangtitel und Privilegien von der übrigen Gesellschaft scharf abgetrennt, war der *ordo senatorius* darauf bedacht, zumindest seinen sozialen Rang zu wahren und zu verteidigen, nachdem der politische Einfluß zunächst mehr auf militärische und zivile Verwaltungsaufgaben eingeschränkt worden war und schließlich selbst diese ihm in immer umfassenderer Weise entwunden wurden. Sich einer Religion anzuschließen, die zumindest befürchten ließ, daß auch die gesellschaftliche Stellung noch verlorenging,<sup>130</sup> war von dem durchschnittlichen Senator nicht zu erwarten. Auch wäre damit ein nicht unbeträchtlicher Teil der politisch-religiösen Tradition verlorengegangen, daß nämlich der römische Staat letztlich ein Werk der Götter sei. Die richtige Durchführung des Kultes aber, worauf schließlich die Hilfe der Götter beruhte, hatte von der Sorgfalt der senatorischen Magistrate und Priester abgehungen. Und mochten auch von den republikanischen Senatorengeschlechtern im 3. Jh. höchstens noch einige wenige im Senat zu finden sein,<sup>131</sup> so betrachteten sich doch selbst die neuen Familien als Erben dieser Tradition, da sie durch die ungemein prägende Kraft dieses Gremiums und der gesamten Gesellschaftsschicht sehr schnell in die manchmal freilich etwas primitiv und zu selbstsicher anmutende Geistigkeit des Standes integriert wurden. Außerdem fühlte man sich in dieser Tradition äußerst gesichert. War doch das hohe Alter sowohl des römischen Staates wie auch der römischen Religion Beweis genug, daß hier die Götter am Werk sein mußten.<sup>132</sup> Das Alter verbürgte auch die Qualität. Deshalb begann schon das junge Christentum des 2. Jh. als Gegenmaßnahme mit dem Versuch, das höhere Alter des Moses gegenüber Homer nachzuweisen.<sup>133</sup> Aus diesem massiven Traditionalismus auszubrechen, konnte wohl nur wenigen gelingen.<sup>134</sup>

<sup>129</sup> Siehe beispielsweise auch den Vorwurf, den Celsus erhebt, das Christentum erziehe zur Demut (Orig. c. Cels. 6,15); oder wer reich oder herrschsüchtig sei oder auf Weisheit oder Ruhm Anspruch erhebe, habe keinen Zugang zum Vater (Orig. c. Cels. 7,18; vgl. 7,23).

<sup>130</sup> Deshalb der empörte Vorwurf reicher Christinnen, ob die sich denn dessen, was ihnen (in der Kleidung) zukomme, nicht bedienen dürften (Tert. de cultu fem. 9). Schließlich gelte es ja Rücksicht zu nehmen auf Reichtum, Abkunft und frühere Stellung (*divitiarum vel natalium vel retro dignitatum ratio*, Tert. de cultu fem. 2,9).

<sup>131</sup> Vgl. etwa die Zusammenstellung bei BARBIERI, *L'albo senatorio* 474 ff.; und selbst diese Beispiele sind größtenteils unsicher.

<sup>132</sup> Beispielsweise in der Rede des Caecilius (bes. 6,1 ff.) im Octavius des Minucius Felix; in späterer Zeit Symmachus rel. 3,9 f.; dazu F. VITTINGHOFF, *Zum geschichtlichen Selbstverständnis der Spätantike*, HZ 198,1964,529 ff.; bes. 566 ff.; ferner F. PASCHOUD, *Roma aeterna*, Paris 1967 und M. FUHRMANN, *Die Romidee der Spätantike*, HZ 207,1968,529 ff., der allerdings die Arbeiten VITTINGHOFFS und PASCHOUDS nicht in seine Überlegungen miteinbezieht.

<sup>133</sup> Etwa Tatian 31 ff.; auch Eusebs Chronik diene dem Zweck zu zeigen, daß die jüdisch-christliche Überlieferung älter sei als die irgendeines anderen Volkes (ALTANER-STUIBER, *Patrologie* 218).

<sup>134</sup> Vgl. auch A. D. NOCK, *Conversion*, Oxford 1961,227.

Dies war schließlich einer der Hauptgründe für den Widerstand, den insbesondere die stadtrömischen Senatoren auch nach dem Ende der Verfolgungen und der Einleitung einer aktiven Toleranz gegenüber dem Christentum durch Konstantin der Hinwendung zur Religion des Kreuzes entgegensetzten. Jetzt fiel zwar der Zwang, sich zwischen Gewissenspflicht und der Durchführung heidnischer Kulthandlungen entscheiden zu müssen, weg. Trotzdem war von verstärkten Übertritten zum Christentum zunächst nichts zu spüren,<sup>135</sup> möglicherweise deshalb, weil man zu deutlich noch den plötzlichen Umschwung unter Diokletian im Auge hatte, als ja gerade die exponierten Kreise unter den Christen, zu denen die Senatoren neben dem Klerus gehörten, besonders schwer zu leiden hatten. Freilich wirkten sich im Laufe der Zeit das Bekenntnis der Kaiser<sup>136</sup> sowie einige aufsehenerregende Bekehrungen innerhalb der stadtrömischen Aristokratie fördernd für die Fortschritte des Christentums aus.<sup>137</sup> Doch waren letztlich zwei Faktoren besonders entscheidend: Einmal die gewaltige soziale Mobilität,<sup>138</sup> wodurch die Zusammensetzung des Senatorenstandes im Laufe des 4. Jh. grundlegend verwandelt wurde, zum andern aber auch der Umstand, den Hieronymus (ep. 107,1) mit folgenden Worten dargelegt hat: «Wenn nicht die kluge Einsicht zum Glauben führt, dürfte wenigstens die Rücksicht auf die Mitmenschen zum Glauben nötigen.»<sup>139</sup> In der gewandelten gesellschaftlichen Situation, in der auch die römischen Traditionen christlich uminterpretiert wurden,<sup>140</sup> bildeten die Christen den dynamischeren Teil, dem sich schließlich auch der Großteil des heidnischen Senatorenstandes nicht entziehen konnte.<sup>141</sup>

---

<sup>135</sup> H. v. SCHOENEBECK, Beiträge zur Religionspolitik des Maxentius und Constantin, Klio Beiheft 43, Leipzig 1939, 72 ff.; A. H. M. JONES, The Social Background of the Struggle between Paganism and Christianity, in: The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century, ed. A. MOMIGLIANO, Oxford 1963, 17 ff. bes. 21; A. CHASTAGNOL, La Préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire, Paris 1960, 402 und 404 f.

<sup>136</sup> Vgl. dazu J. VOGT, Pagans and Christians in the Family of Constantine the Great, in: The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century, ed. A. MOMIGLIANO, Oxford 1963, 38 ff.

<sup>137</sup> Zur Bedeutung des Beispiels in derselben sozialen Kategorie siehe Augustin. conf. 8,4,9: *quod multis noti multis sunt auctoritati ad salutem et multis praeceant secuturis.*

<sup>138</sup> JONES a. O. (Anm. 135) 26 f.

<sup>139</sup> *Si non extorquet fidem prudentia, extorqueat saltim verecundia.*

<sup>140</sup> Siehe dazu die oben A. 132 zitierte Literatur.

<sup>141</sup> Vgl. z. B. A. CHASTAGNOL, Le sénateur Volusien et la conversion d'une famille de l'aristocratie romaine au Bas-Empire, REA 58, 1956, 241 ff.; P. R. L. BROWN, Aspects of the Christianization of the Roman Aristocracy, JRS 51, 1961, 1 ff.